

Gemeinde Sande

**Bauleitplanung der Gemeinde Sande –
4. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Berücksichtigung der Stellungnahmen

aus der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

10.11.2022

4. Änderung des Flächennutzungsplans

Durchführung der frühzeitigen Beteiligung

Der Rat der Gemeinde Sande hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 den Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst sowie die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 29.04.2022 ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte über öffentliche Auslegung mit der Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) vom 09.05.2022 bis 08.06.2022.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte per Anschreiben vom 04.05.2022 mit der Aufforderung zur Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen bis zum 08.06.2022.

Durchführung der öffentlichen Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Sande hat in seiner Sitzung am 07.07.2022 die öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden am 26.07.2022 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes hat zusammen mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 03.08.2022 bis einschließlich 02.09.2022 öffentlich ausgelegt. Im selben Zeitraum standen die Unterlagen in digitaler Form auf der Website der Samtgemeinde Brookmerland zur Verfügung.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte per Schreiben vom 26.07.2022 mit der Aufforderung zur Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen bis zum 02.09.2022.

Übersicht über die vorliegenden Stellungnahmen

Nachfolgend werden die Inhalte der vorliegenden Stellungnahmen, soweit sie Hinweise, Anregungen oder Bedenken enthalten, wiedergegeben und Vorschläge zur Berücksichtigung gemacht. Der Inhalt von Stellungnahmen ohne Hinweise, Anregungen oder Bedenken wird nicht wiedergegeben. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung werden aufgeführt, wenn sie weiterhin gelten, weil ihnen im Rahmen der öffentlichen Auslegung keine weitere Stellungnahme von derselben Stelle folgte.

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|-----------|
| STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG | 5 |
| 1. Nord-West Oelleitung GmbH, Wilhelmshaven 30.08.2022 | 5 |
| 2. Bundeswehr – Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen, Bonn 03.08.2022 | 6 |
| 3. EWE Netz GmbH 08.08.2022 | 7 |
| 4. Amprion GmbH, Dortmund 31.08.2022 | 10 |
| 5. Pledoc GmbH, Essen 01.09.2022 | 14 |
| 6. Sielacht Rüstringen 02.08.2022 | 19 |
| 7. Am für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Oldenburg 25.08.2022 | 20 |
| 8. Deutsche Telekom Technik GmbH 25.08.2022 | 21 |
| 9. Richtfunk-Trassenauskunft / Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth 31.08.2022 | 23 |
| 10. TenneT TSO GmbH 10.08.2022 | 24 |
| 11. Oldenburgisch Ostfriesischer Wasserverband 09.08.2022 | 32 |
| 12. Landkreis Friesland 04.10.2022 | 35 |
| 13. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bad Zwischenahn 01.09.2022 | 45 |
| 14. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr / NLStBV 04.08.2022 | 49 |
| 15. Die Autobahn GmbH des Bundes, Oldenburg 20.10.2022 | 51 |
| | |
| STELLUNGNAHMEN AUS DER FRÜHZEITIGEN UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT SOWIE DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE | 56 |
| 16. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Aurich 17.05.2022 | 56 |
| 17. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung - Kampfmittelbeseitigungsdienst 24.05.2022 | 58 |
| 18. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie 16.06.2022 | 61 |
| 19. ÖFFENTLICHKEIT 15.05.2022 | 68 |

4. Änderung des Flächennutzungsplans

| | |
|--|-----------|
| OHNE HINWEISE, ANREGUNGEN ODER BEDENKEN | 69 |
| 20. Ericsson Services GmbH / Deutsche Telekom 09.05.2022..... | 69 |
| 21. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg 04.05.2022..... | 69 |
| 22. Vodafone Kabel Deutschland 02.06.2022 | 69 |

| | |
|--------------------------------|--|
| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--------------------------------|--|

| |
|--|
| STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG |
|--|

| 1. Nord-West Oelleitung GmbH, Wilhelmshaven | 30.08.2022 |
|---|--|
| <p>1.1. wir bedanken uns für die Benachrichtigung in o. a. Angelegenheit. Soweit aus den uns übersandten Unterlagen zu ersehen ist, werden unsere dort vorhandenen Mineralölfornleitungen und / oder weitere von uns überwachten Fernleitungen nicht berührt. Wir haben daher gegen das Vorhaben keine Bedenken.</p> | <p>Zu Pkt. 1.1 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>1.2. Kompensationsmaßnahmen dürfen nicht den Schutzstreifen berühren.</p> | <p>Zu Pkt. 1.2 Der Hinweis wird beachtet. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Bereich des Schutzstreifens der NW Ölleitung keine Maßnahmen geplant.</p> |

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--|--|
| 2. Bundeswehr – Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen, Bonn 03.08.2022 | |
| durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|---|--|
| <p>3. EWE Netz GmbH</p> | <p>08.08.2022</p> |
| <p>3.1. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung: NOVNetztechnikGW@ewe-netz.de in Verbindung.</p> | <p>Zu Pkt. 3.1 Der Hinweis ist bekannt. Vgl. nachrichtliche Übernahme der Trasse in der Planzeichnung und Kap. 9.1.6 der Begründung</p> |
| <p>3.2. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> | <p>Zu Pkt. 3.2 Der Hinweis ist bereits beachtet. Vgl. Kap. 9.1.6 der Begründung. Die Sicherstellung des Schutzes der vorhandenen Leitungen erfolgt über die nachrichtliche Übernahme der Leitungen und Anlagen.</p> |
| <p>3.3. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6 m x 4 m) möchten wir Sie bitten, uns in</p> | <p>Zu Pkt. 3.3 Die tatsächliche Notwendigkeit von Anpassungen der Anlagen der Stellungnehmenden infolge der Bauleitplanung wird nicht konkretisiert und ist nicht erkennbar oder von der Planung beabsichtigt. Der Umfang der Grundstücksinanspruchnahme durch den Stellungnehmenden ist privatrechtlich geregelt. Diese privatrechtlichen Regelungen werden durch die Inhalte der Bauleitplanung nicht geändert. Die weitergehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung in Kap. 9.1.6 wird entsprechend ergänzt.</p> |

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--|--|
| <p>weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> | |
| <p>3.4. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> | <p>Zu Pkt. 3.4 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>3.5. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> | <p>Zu Pkt. 3.5 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. s. a. zu Pkt. 3.2 f</p> |
| <p>3.6. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p> | <p>Zu Pkt. 3.6. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|---|---|
| Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach: info@ewe-netz.de . Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155. | |

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|---|---|
| <p>4. Amprion GmbH, Dortmund</p> | <p>31.08.2022</p> |
| <p>4.1. mit Schreiben vom 15.06.2022 haben wir zu der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sande eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellung behält weiterhin ihre Gültigkeit. Für die nun erfolgte Beteiligung an der Öffentlichen Auslegung der Bauleitplanung möchten wir uns bedanken.</p> | <p>Zu Pkt. 4.1 Zu Stellungnahme vom 15.06.2022 s. zu Pkt. 4.6 ff</p> |
| <p>4.2. Ergänzend zu unserer v. g. Stellungnahme möchten wir Ihnen Folgendes mitteilen: Bei dem von uns zu planenden Vorhaben 49 des Bundesbedarfsplangesetzes handelt es sich um eine wichtige Höchstspannungsverbindung in Gleichstromtechnik, die aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist (§ 1 NABEG). Aus den Plananlagen wird ersichtlich, dass sich der Bereich der FNP-Änderung mit Vorranggebieten Leitungstrasse bzw. Leitungskorridor aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2020 für den Landkreis Friesland überlagert. Diese Festlegungen auf Regionalplanebene stellen Ziele der Raumordnung dar, die für nachgeordnete Planungen bindend zu beachten sind. Nutzungen, die mit den vorrangigen festgelegten Nutzungen (Leitungstrasse/-korridor) nicht vereinbar sind, sind gem. § 7 Abs. 3 Nr.1 ROG ausgeschlossen.</p> | <p>Zu Pkt. 4.2 Die Hinweise werden beachtet. Die Leitungstrasse (Gas) und der Leitungskorridor aus dem RROP sind in der Planzeichnung enthalten. Es wird klargestellt, dass der Leitungskorridor aus dem RROP das Plangebiet nur im nördlichen Bereich tangiert. Soweit in diesem Bereich die Ziele der Raumordnung zu beachten sind, tragen die Darstellungen des Flächennutzungsplans dem im ausreichendem Maße Rechnung. Die Stellungnehmende führt selber aus, dass der Verlauf der konkreten Trasse noch nicht feststeht. Im Rahmen der weiteren Bundesfachplanung und Planfeststellung wird dabei auch zu beachten sein, inwieweit dieser Leitungskorridor zwischenzeitlich auch bereits durch anderen Leitungsvorhaben in Anspruch genommen worden ist.</p> |
| <p>4.3. In Ihrer Abwägung in Kap. 7.1 und 7.2 setzen Sie sich mit diesen raumordnerischen Festlegung auseinander und meinen, auf FNP-Ebene</p> | <p>Zu Pkt. 4.3 Die Darstellung in der vorbereitenden Bauleitplanung und späteren</p> |

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--|---|
| <p>könne diese Darstellung aufgrund der Maßstabsebene nicht erfolgen. Inwieweit dies wirklich zutreffend ist oder nicht viel mehr mit der Flächennutzungsplanung die Möglichkeit einer entsprechenden Energiepark-Planung suggeriert, die sich aufgrund der jetzt bereits abzeichnenden Konflikte später als nicht durchführbar erweist, möchten wir nicht abschließend beurteilen.</p> | <p>Festsetzungen auf der Ebene der Bebauungspläne werden keine flächendeckende Bebauung mit Freiflächenphotovoltaikanlagen ermöglichen, sodass etwaige planfestzustellende Freihaltebereiche und/oder der notwendigen Abstimmung der Bebauung in diesen Bereichen ausreichend Rechnung getragen werden kann. Auf diese Weise wird das für beide Nutzung gleichwertig beschriebene Interesse (§ 1 NABEG bzw. § 2 EEG) Rechnung getragen werden.</p> |
| <p>4.4. Wir geben allerdings zu bedenken, dass im Rahmen des Bundesfachplanungsverfahrens zunächst 1.000 m breite Korridore festgelegt werden, in denen das Vorhaben Korridor B später verlaufen wird. Spätestens bei der konkreten Bebauungsplanung wird es unerlässlich sein, den raumordnerisch festgelegten Zielen Geltung zu verschaffen und die Planung von Vorhaben 49 zu ermöglichen. Hier wäre eine enge Abstimmung mit uns als Vorhabenträger wünschenswert. Wir bitten Sie daher, uns im Rahmen der Bauleitplanung und den anschließenden Genehmigungsverfahren weiter zu beteiligen und uns entsprechende Unterlagen zuzusenden.</p> | <p>Zu Pkt. 4.4</p> <p>Mit Blick auf das Vorhaben Nr. 49 jenseits des Leitungskorridors aus dem RROP weist die Gemeinde auf ergänzend auf Folgendes hin: Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist seitens der kommunalen Planungsträger auf konkurrierende Fachplanungen Rücksicht zu nehmen, wenn die konkurrierende Planung hinreichend verfestigt ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 5. November 2002, Az. 9 VR 14/02). Eine entsprechende Verfestigung der fachplanerischen Ziele für das Vorhaben Nr. 49 ist damit nicht anzunehmen.</p> <p>Es erfolgt parallel und bei der Aufstellung der verbindlichen Bauleitplanung eine enge Abstimmung mit dem Leitungsträger.</p> <p>Die Begründung in Kap. 9.1.7.3 wird entsprechend ergänzt.</p> |
| <p>4.5. Wir befürworten grundsätzlich die Erweiterung des Energieparks Sande, bitten aber um Verständnis, dass dem uns durch den Gesetzgeber zugewiesene Vorhaben eine sehr hohe Priorität zukommt und durch die raumordnerische Ausweisung Vorrang genießt.</p> <p>Für Abstimmungsgespräche stehen wir bei Bedarf auch in künftigen Planungsverfahren selbstverständlich gerne zur Verfügung. Rückfragen,</p> | <p>Zu Pkt. 4.5</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die mit der vorliegenden Bauleitplanung verwirklichte Nutzung im überragenden öffentliche Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (§ 2 EEG).</p> |

Bauleitplanung der Gemeinde Sande - 4. Änderung des FNPs

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|---|---|
| <p>das Leitungsprojekt Korridor B betreffend, senden Sie bitte an die hierfür eingerichtete E-Mail-Adresse: planungsanfragen-korridor-b@amprion.net der Fachabteilung Gleichstrom Netzprojekte (G-GB) der Amprion GmbH.</p> | |
| | <p>Stellungnahme vom 15.06.2022</p> |
| <p>4.6. im Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung verlaufen derzeit keine Höchstspannungsleitungen von Amprion. Die aktuell vorhandenen Höchstspannungsleitungen befinden sich im Eigentum der TenneT GmbH, die Sie direkt beteiligt haben.</p> | <p>Zu Pkt. 4.6 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>4.7. Amprion plant jedoch, die im Betreff genannte 525-kV-Höchstspannungsgleichstromerdkabelverbindung zwischen Wilhelmshaven und Hamm, Bl. 7008, auch Korridor B genannt, in diesem Bereich zu verlegen. Das Leitungsprojekt ist als Vorhaben 49 im Bundesbedarfsplangesetz festgeschrieben. Derzeit werden mögliche Trassenkorridore untersucht. Die Einleitung des Verfahrens zur Bundesfachplanung wird für das Jahr 2022 angestrebt.</p> | <p>Zu Pkt. 4.7 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>4.8. Den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung haben wir mit unseren Trassenkorridoren abgeglichen. Dabei hat sich gezeigt, dass diese betroffen sind und durch die Planung Konflikte mit unserem Netzausbauvorhaben hervorgerufen werden könnten. Der Verlauf der Trassenkorridore kann sich unter anderem in den nachfolgenden Verfahren noch verändern. Um die Planung der Windenergie-</p> | <p>Zu Pkt. 4.8 Es erfolgt parallel und bei der Aufstellung der verbindlichen Bauleitplanung eine enge Abstimmung mit dem Leitungsträger. Die Begründung in Kap. 9.1.7.3 wurde bereits im Entwurf entsprechend ergänzt.</p> |

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|---|---|
| <p>und Photovoltaikanlagen in unseren Planungen berücksichtigen zu können, ist eine enge Abstimmung zwischen den Anlagenbetreibern und der Amprion GmbH erforderlich. Wir bitten Sie daher, uns im Rahmen der Bauleitplanung und den anschließenden Genehmigungsverfahren weiter zu beteiligen und uns entsprechende Unterlagen zuzusenden.</p> <p>Weitere Rückfragen, das Leitungsprojekt Korridor B betreffend, senden Sie bitte an die hierfür eingerichtete E-Mail-Adresse: planungsanfragen-korridor-b@amprion.net der Fachabteilung Gleichstrom Netzprojekte (G-GB) der Amprion GmbH.</p> | |

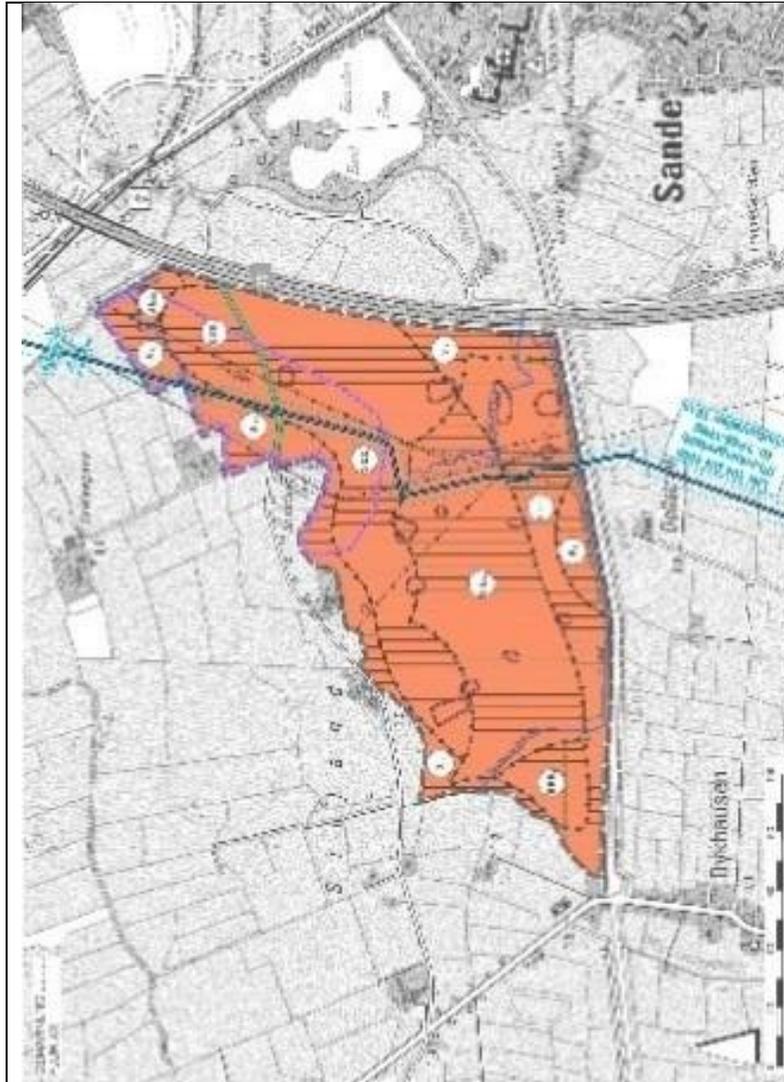
| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|---|--|-------------------------|-------------|-------------|-----------|------------------|---|--------------|---|------------------|--|-------------------------|-----------|------|-----------|----|---|---|
| <p>5. Pledoc GmbH, Essen 01.09.2022</p> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <p>5.1. von der OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.</p> | <p>Zu Pkt. 5.1 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <p>5.2. Unter folgendem Link erhalten Sie unsere Antwort zu Ihrer Anfrage: 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sande; Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 26.07.2022 zum Download: https://pledoc-nextcloud.geomagic.io/s/YXdmozacnx9r8WEY Dieser Link ist bis zum 22.10.2022 gültig. Folgende Dokumente sind im Zip enthalten: 20220704842_Stellungnahme_gesamt.pdf[1]</p> | <p>Zu Pkt. 5.2 s. zu Pkt. 5.3 ff</p> | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <p>5.3. Tabelle der betroffenen Anlagen:</p> <table border="1" data-bbox="174 938 1102 1209"> <thead> <tr> <th>lfd. Nr.</th> <th>Eigentümer</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Status</th> <th>Leitungsnr.</th> <th>DN</th> <th>Blatt</th> <th>Schutzstreifen m</th> <th>Beauftragter</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Open Grid Europe</td> <td>Ferngasleitung mit Begeleitkabel (Lichtwellenleiter)</td> <td>im Bau planfestgestellt</td> <td>104000000</td> <td>1000</td> <td>55 bis 60</td> <td>10</td> <td>Franz-Josef Kießling +49 201 184 8226 Essen</td> </tr> </tbody> </table> <p>von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.</p> | lfd. Nr. | Eigentümer | Leitungstyp | Status | Leitungsnr. | DN | Blatt | Schutzstreifen m | Beauftragter | 1 | Open Grid Europe | Ferngasleitung mit Begeleitkabel (Lichtwellenleiter) | im Bau planfestgestellt | 104000000 | 1000 | 55 bis 60 | 10 | Franz-Josef Kießling +49 201 184 8226 Essen | <p>Zu Pkt. 5.3 Die Hinweise werden beachtet. Die fragliche Leitung wird in die Planzeichnung und Planzeichenerklärung, da zwischenzeitlich planfestgestellt und in Bau befindlich, nachrichtlich übernommen. Die Begründung in Kap. 9.1.6 wird entsprechend ergänzt.</p> |
| lfd. Nr. | Eigentümer | Leitungstyp | Status | Leitungsnr. | DN | Blatt | Schutzstreifen m | Beauftragter | | | | | | | | | | | |
| 1 | Open Grid Europe | Ferngasleitung mit Begeleitkabel (Lichtwellenleiter) | im Bau planfestgestellt | 104000000 | 1000 | 55 bis 60 | 10 | Franz-Josef Kießling +49 201 184 8226 Essen | | | | | | | | | | | |

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--|--|
| <p>Wir haben die Unterlagen zur Aufstellung des Flächennutzungsplans von Ihrer Homepage heruntergeladen. In den Flächennutzungsplan haben wir die Trassenführung der im Bau befindlichen Ferngasleitung grafisch übernommen, die Abgrenzung der Tabuzone (je 35 m rechts und links der Leitungsachse) dargestellt und Leitungskenndaten hinzugeschrieben.</p> <p>Der Verlauf der Ferngasleitung ist anhand der beigefügten Trassierungspläne in den Flächennutzungsplan zu übernehmen und in der Legende zu erläutern.</p> <p>Die Darstellung der Ferngasleitung ist sowohl im Flächennutzungsplan als in den Trassierungsplänen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.</p> | <p>Hierzu unter Pkt. 5.6.</p> |
| <p>5.4. Unter Punkt 9.1.7.1 wird auf die Planung der Ferngasleitung hingewiesen. Für die geplante Ferngasleitung liegt der OGE der Planfeststellungsbeschluss vom 19.08.2022 vor, sodass mit den Verlegearbeiten der Ferngasleitung bereits begonnen wurde. Bei der Änderung des Flächennutzungsplans ist das Merkblatt der OGE zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu beachten.</p> | <p>Zu Pkt. 5.4</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung in Kap. 9.1.6 wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Das Merkblatt der OGE wurde zur Kenntnis genommen. Den rechtlich verbindlichen Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses in Verbindung mit den privatrechtlichen Einigungen des betroffenen Grundstückseigentümers wird mit der Planung Rechnung getragen.</p> |
| <p>5.5. Wir gehen davon aus, dass sich durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen des Flächennutzungsplans keinerlei Nachteile für die Verlegung und für den späteren Bestand und den Betrieb der Ferngasleitung sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.</p> | <p>Zu Pkt. 5.5</p> <p>Die in der vorbereitenden Planung dargestellten Nutzungsmöglichkeiten können unter Berücksichtigung des planfestgestellten Vorhabens umgesetzt werden. Die konkrete bauliche Umsetzung wird in Abstimmung mit dem Stellungnehmenden bzw. der OGE und auf der Grundlage entsprechender privatrechtlicher Vereinbarungen erfolgen.</p> |

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--|--|
| <p>5.6. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie, Photovoltaikanlagen und der Fläche für Umspannwerke sind nachfolgende Punkte zu beachten: Abstände zur Ferngasleitung müssen sowohl in Bezug auf eine mögliche mechanische Gefährdung der Gasleitung als auch in Bezug auf elektrische Beeinflussungen eingehalten werden. Wir beziehen uns hier auf eine Mitteilung des DVGW Rundschreibens G 07/15 "Abstände von Windenergieanlagen zu Gashochdruckleitungen".</p> <p>Die Standorte einzelner Windkraftanlagen sind aus technischer Sicht so zu wählen, dass zwischen der Mastachse der Windkraftanlage und der Ferngasleitung ein Abstand von mindestens 35 m eingehalten wird. Dieser Abstand ist als harte Tabuzone in den Planunterlagen darzustellen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil v. 12.04.2021, 12 KN 11/19, Rn. 69f.).</p> <p>Bei der Ausweisung von Windparks, maximal 3 Windkraftanlagen parallel auf einem Kilometer geradlinige Länge der Ferngasleitung, können sich in Abhängigkeit von Nabenhöhe, Nennleistung, Rotordurchmesser, Blattgewicht, Nennweiten der Ferngasleitung (DN) und Nenndruck (PN) unter Umständen weitaus größere Abstände als bei einzelnen Windkraftanlagen ergeben. Hier ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.</p> | <p>Zu Pkt. 5.6</p> <p>Entsprechende gesetzliche Vorgaben zu Abstandsflächen finden sich nicht und entsprechende Abstände sind auch nicht planfestgestellt.</p> <p>Die konkrete bauliche Umsetzung wird in Abstimmung mit dem Stellungnehmenden bzw. der OGE und auf der Grundlage entsprechender privatrechtlicher Vereinbarungen erfolgen.</p> <p>Nach den entsprechenden privatrechtlichen Vereinbarungen mit der OGE kann die dargestellte bauliche Nutzung jenseits eines Bereiches von 3 m beidseitig der Achse der Rohrleitung umgesetzt werden.</p> <p>Hinsichtlich der Windkraftanlagen werden Baufenster auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden.</p> <p>Die Begründung in Kap. 9.1.6 wird entsprechend ergänzt.</p> |
| <p>5.7. Die Errichtung von Modulen für die Photovoltaikanlage muss außerhalb des Schutzstreifenbereichs erfolgen.</p> | <p>Zu Pkt. 5.7</p> <p>Der planfestgestellte Schutzstreifen wird durch die nachrichtliche Übernahme gesichert. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass nach der privatrechtlichen Vereinbarung mit der OGE die dargestellte bauliche Nutzung jenseits eines Bereiches von 3 m beidseitig der Achse der Rohrleitung umgesetzt werden kann.</p> <p>Die Begründung in Kap. 9.1.6 wird entsprechend ergänzt.</p> |

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--|---|
| <p>5.8. Bei der Planung von Umspannanlagen ist das DVGW Arbeitsblatt GW 22 (textgleich mit der AfK-3 bzw. TE 7) zwingend zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang machen wir schon jetzt darauf aufmerksam, dass bei Unterschreitung der gemäß Abschnitt 8.2 des DVGW Arbeitsblattes GW 22 vorgeschriebene Abstände zwischen der Ferngasleitung und der Umspannanlage die Notwendigkeit einer Überprüfung der ohmschen Beeinflussung besteht.</p> | <p>Zu Pkt. 5.8 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gesetzliche Vorgaben können in ausreichendem Maße auf der Ebene der Vorhabenzulassungen berücksichtigt werden. Die Begründung in Kap. 9.1.6 wird entsprechend ergänzt.</p> |
| <p>5.9. Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen ist zu beachten, dass bei den nachgelagerten Planverfahren (Bauleitplanung/Fachplanung) zur Aufstellung von Windenergie- und Photovoltaikanlagen bzw. der Umspannanlage alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Ferngasleitung haben, mit der OGE abzustimmen sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Herstellung von Baustraßen mit Montage- und Kranstellflächen, Ausbau dauerhafter Zuwegungen, Neubau von kreuzenden oder parallel verlaufenden Ver- oder Entsorgungsleitungen.</p> | <p>Zu Pkt. 5.9 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das planfestgestellte Vorhaben wird durch die nachrichtliche Übernahme gesichert. Die Begründung in Kap. 9.1.6 wird entsprechend ergänzt.</p> |
| <p>5.10. Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass im Geltungsbereich der hier angezeigten 4. Änderung des Flächennutzungsplans keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG vorhanden sind.</p> | <p>Zu Pkt. 5.10 Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> |

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--------------------------------|--|
|--------------------------------|--|



| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--|---|
| <p>6. Sielacht Rüstringen 02.08.2022</p> | |
| <p>6.1. zur vorbezeichneten Bauleitplanung verweisen wir auf die Stellungnahme der Sielacht Rüstringen vom 16.05.2022.</p> | <p>Zu Pkt. 6.1 Zur Stellungnahme vom 16.05.2022 s. Pkt. 6.2</p> |
| <p style="text-align: center;">Stellungnahme vom 16.05.2022</p> | |
| <p>6.2. zu der vorbezeichneten Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich Gewässer II. Ordnung sowie vereinzelt auch Gewässer III. Ordnung, die in der Unterhaltungspflicht des Verbandes stehen. Bei der Umsetzung der Bauleitplanung sind die entsprechenden Satzungsbestimmungen des Verbandes im Hinblick auf die Freihaltung der Räumuferstreifen (Gewässer II. Ordnung 10,00 m, Gewässer III. Ordnung 6,00 m) zu berücksichtigen und im Hinblick auf die Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen von baulichen Anlagen freizuhalten.</p> <p>In der Bauleitplanung ist entsprechend darauf hinzuweisen.</p> | <p>Zu Pkt. 6.2</p> <p>Die Hinweise werden hinsichtlich der Gewässer II. Ordnung bereits beachtet.</p> <p>Die Begründung in Kap. 9.1.4 u. 9.2.4, die Nachrichtliche Übernahme Nr. 4 und die Planzeichenerklärung werden dahingehend geändert, dass nur „Verbandsgewässer“ auf der Ebene des FNPs dargestellt werden.</p> <p>Die Übernahme der weiteren Gewässer III. Ordnung erfolgt dann im Bauungsplan.</p> |

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|---|--|
| 7. Am für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Oldenburg 25.08.2022 | |
| <p>ich nehme Bezug auf die unten stehende Beteiligung als TÖB im Zuge der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Das Flurbereinigungsverfahren Sande-Bahnumgehung ist lediglich im Bereich südlich des Stinktiefs mit den Flächen bis zum Sillandweg von der Änderung betroffen. Eine aktuelle Gebietskarte füge ich der Email bei.</p> <p>Die betroffenen Flurstücke befinden sich im Eigentum von Graf von Wedel-Gödens. Abgesehen von der neu durch die DB Netz AG im Zuge der Baumaßnahmen ausgebaute Zuwegung vom Sillandweg zum Brückenbauwerk (Brücke der A29 über die K 294), hat Graf von Wedel-Gödens seine Flächen in dem Bereich wieder zugeteilt bekommen.</p> <p>Bedenken gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems nicht.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--|--|
| <p>8. Deutsche Telekom Technik GmbH</p> | <p>25.08.2022</p> |
| <p>8.1. die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) — als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG — hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur o. a. Planung haben wir bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Mail vom 20.05.2022 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> | <p>Zu Pkt. 8.1 Zu Stellungnahme vom 20.05.2022 s. Pkt. 8.2 ff</p> |
| | <p>Stellungnahme vom 20.05.2022</p> |
| <p>8.2. die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich ist insbesondere im Bereich der öffentlichen Straßen und Wege mit Tk - Leitungen der Telekom zu rechnen. Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der</p> | <p>Zu Pkt. 8 Die Hinweise betreffen die vorbereitende Bauleitplanung nur mittelbar und werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung oder der Zulassungsverfahren abschließend berücksichtigt. Die Begründung in Kap 9.1.6 wurde bereits im Entwurf entsprechend ergänzt.</p> |

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--|---|
| <p>Telekom ist zu beachten.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark, Solarpark und die Windkraftanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> <p>Die Betreiber der Windkraftanlagen können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein.</p> <p>Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf</p> <p>Email: mailto:bauleitplanung@ericsson.com</p> <p>Postanschrift: Deutsche Telekom Technik GmbH Zentralbetrieb Technik Technische Planung und Rollout Bedarfserkennung Wireless Access (BekA)</p> | |

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--|---|
| <p>9. Richtfunk-Trassenauskunft / Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth 31.08.2022</p> | |
| <p>9.1. vielen Dank für die Beteiligung unseres Unternehmens bei der oben genannten Maßnahme. Wir betreiben derzeit in diesem Bereich eine Richtfunkverbindung. Bitte berücksichtigen Sie diese bei Ihren weiteren Planungen. Genauere Details können sie dem beiliegenden Schutzbericht entnehmen. Die darin enthaltenen Shapes verwenden das Koordinatensystem WGS84 und können zur Weiterverarbeitung in Geo-Daten Programme geladen werden.</p> | <p>Zu Pkt. 9.1 Die Hinweise werden berücksichtigt. Da es sich bei der Trasse nicht um eine der Daseinsvorsorge oder eine hoheitlich gesicherte handelt, erfolgt keine nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung. Im Übrigen betreffen die Hinweise die vorbereitende Bauleitplanung nur mittelbar und werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung oder der Zulassungsverfahren abschließend berücksichtigt. Die Begründung wird um ein Kap.10.8 entsprechend ergänzt.</p> |
| <p>9.2. Wir bitten einen Abstand von 25 m zum Richtfunk in alle Richtungen einzuhalten. Das Höhenprofil entnehmen Sie bitte der Datei „Trassendaten.csv“. In Spalte J und V kann jeweils die Höhe des Richtfunks entnommen werden. Die Höhe über Grund entnehmen Sie bitte Spalte K und W. Dies ist auch nochmals veranschaulicht in den .png-Dateien und in der Datei für Google Earth.</p> | <p>Zu Pkt. 9.2 Die Hinweise betreffen die vorbereitende Bauleitplanung nur mittelbar und werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung oder der Zulassungsverfahren abschließend berücksichtigt.</p> |
| <p>9.3. Bitte beachten Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen im Eigentum der Deutschen Telekom gilt. Darüber hinaus mieten wir weitere Richtfunktrassen bei Ericsson an. Über deren Verlauf können wir keine Auskünfte erteilen. Deshalb bitte ich Sie, falls nicht schon geschehen, Ericsson in Ihre Anfrage mit einzubeziehen. Bitte wenden Sie sich an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf E-Mail: bauleitplanung@ericsson.com</p> | <p>Zu Pkt. 9.3 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um ein Kap.10.8 entsprechend ergänzt.</p> |

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--|---|
| <p>10. TenneT TSO GmbH</p> | <p>10.08.2022</p> |
| <p>10.1. zu der o.g. Bauleitplanung wurden wir bereits zu der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB beteiligt. Unsere Stellungnahme vom 25.05.2022 (Herr Sperling) hat weiterhin unverändert Gültigkeit.</p> | <p>Zu Pkt. 10.1 Zur Stellungnahme vom 25.05.2022 s. zu Pkt. 10.2 ff</p> |
| | <p>Stellungnahme vom 25.05.2022</p> |
| <p>10.2. im Auftrag von Herrn Sperling übersende ich Ihnen unsere Stellungnahme. Für Rückfragen zu unserer Stellungnahme wenden Sie sich bitte ausschließlich an die im Schreiben genannten Kontaktdaten.</p> <p>Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Stellungnahmen zu Anfragen im Bereich der Fremd- und Bauleitplanung ausschließlich digital (per E-Mail) versandt werden.</p> <p>die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird von den o. a. geplanten und bestehenden Versorgungsanlagen unseres Unternehmens berührt. Die Achsen der bestehenden Freileitungen sind in der Planzeichnung mit der Bezeichnung 380-kV und 220-kV dargestellt.</p> | <p>Zu Pkt. 10.2 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>10.3. Zu den Sonderbauflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen</p> <p>Für eine mögliche Unterbauung im Leitungsschutzbereich der o. a. bestehenden Höchstspannungsfreileitungen teilen wir Ihnen das Folgende mit:</p> <p>Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 380-kV- und 220-kV-Leitung beträgt in diesem Bereich maximal 66 m, d. h. jeweils 33 m von</p> | <p>Zu Pkt. 10.3 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise betreffen die vorbereitende Bauleitplanung nur mittelbar. Eine entsprechende Berücksichtigung der Höhenbeschränkung kann ausreichend entweder im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung oder der jeweiligen Zulassungsverfahren abschließend berücksichtigt werden.</p> |

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|---|---|
| <p>der Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten.</p> <p>Gegen die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Leitungsschutzbereich bestehen dann keine Bedenken, wenn die nach der DIN EN 50341-1 vorgeschriebene Mindestabstände eingehalten werden. Eine Abstimmung der zulässigen Bauhöhen ist erforderlich.</p> <p>Bei der Planung der Photovoltaikanlage ist die Beeinflussung durch elektrische und magnetische Felder sowie von Induktionsströmen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei einer Einzäunung der Anlage. Bei einer elektrisch leitenden Einzäunung des Grundstückes ist darauf zu achten, dass die Zaunanlage von einem Fachmann ausreichend geerdet wird.</p> <p>Bei den Bauarbeiten im (parabolischen) Leitungsschutzbereich ist der nach DIN VDE 0105-100 vorgeschriebene Abstand (380-kV = 5 m und 220-kV = 4 m) beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile einzuhalten.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eis-abwurf von den Leiterseilen unserer Freileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden kann von unserer Seite keine Haftung übernommen werden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass evtl. Ertragsminderungen durch Beschattung bei Instandhaltungsmaßnahmen und von Anlagenteilen der Höchstspannungsfreileitungen nicht geltend gemacht werden können.</p> <p>In diesem Zusammenhang weisen wir auf die von den Bauberufsgenossenschaften herausgegebenen Richtlinien "Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen" und auf die Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten (DGUV Vorschrift</p> | <p>Die Begründung in Kap. 9.1.5 wurde bereits im Entwurf entsprechend ergänzt.</p> |

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--|--|
| <p>38)" der Bauberufsgenossenschaft hin.</p> <p>Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Freileitung als ganz besonderer Gefahrenpunkt anzusehen.</p> <p>Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.</p> <p>Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 25 m um den Mastmittelpunkt Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.</p> <p>Die Anordnung der Standmodule/Trafostationen ist so zu gestalten das für spätere Wartungs-, Instandhaltungs- und Betriebsaufgaben die Erreichbarkeit unserer Maststandorte mit einer Zuwegung (5 m) und unterhalb der Leitungsachse ein Arbeitsstreifen von mindestens 10 m Breite sowie einer Arbeitsfläche von 50 m x 50 m (bez. auf den Mastmittelpunkt) um unsere Maststandorte auch mit schwerem Gerät, wie z.B. Krananlagen, gewährleistet ist.</p> | |
| <p>10.4. Zu den Sonderflächen für Windkraftanlagen</p> <p>Bei der Standortplanung von Windkraftanlagen sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen: Nach DIN EN 50341-2-4 sind zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der Windenergieanlage mindestens folgende Abstände einzuhalten: $\alpha_{WEA} = 0,5 \times D_{WEA} + \alpha_{Raum} + \alpha_{LTG}$</p> | <p>Zu Pkt. 10.4</p> <p>Die Hinweise betreffen die vorbereitende Bauleitplanung nur mittelbar. Eine entsprechende Berücksichtigung der Höhenbeschränkung kann in ausreichend entweder im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung oder jeweiligen Zulassungsverfahren abschließend berücksichtigt werden.</p> <p>Anm.: Derzeit ist nicht vorgesehen mit der folgenden B-Planänderung zum Windpark, andere als die dort auf Grundlage des bisherigen B-Planes</p> |

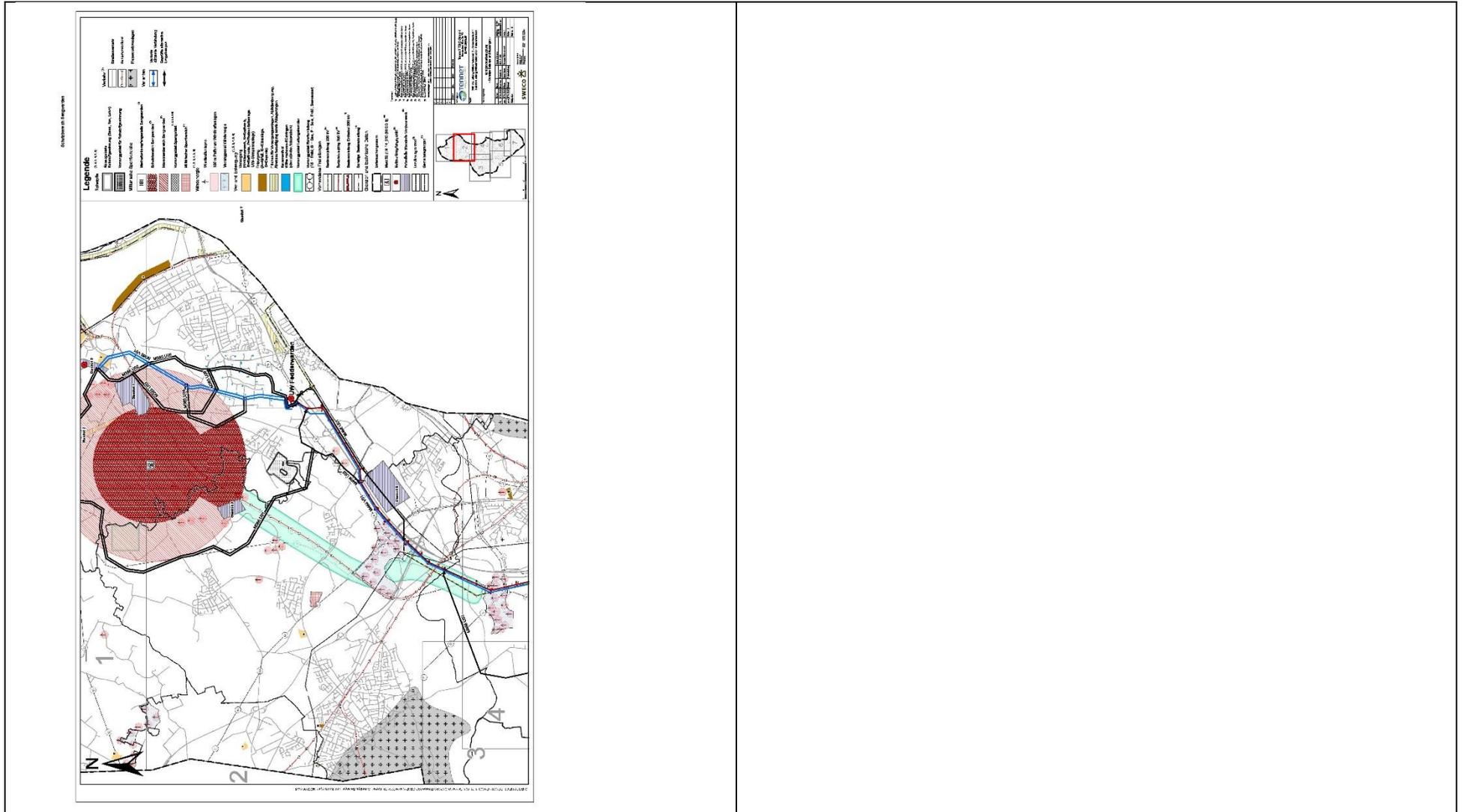
| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--|---|
| <p>Dabei ist</p> <ul style="list-style-type: none">• αWEA der waagerechte Abstand zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und Turmachse der Windenergieanlage,• DWEA der Durchmesser des Rotors der Windenergieanlage,• αLTG der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand ($> 110\text{-kV} = 30\text{ m}$) und• αRaum der Arbeitsraum für Montagekrane für Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der Windenergieanlage (liegen für den Arbeitsraum αRaum keine Angaben vor, kann ein Wert von 25 m angenommen werden). <p>Ist der Abstand zwischen dem nächstliegenden ruhenden Leiter und der Windenergieanlage kleiner als 3 x Rotordurchmesser, ist zu prüfen, ob die Seile der Freileitung in der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegen.</p> <p>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.</p> <p>Zur detaillierten Bearbeitung sind uns die Lage der Windenergieanlagen (Koordinaten) mit Angabe der Nabenhöhe und des Rotordurchmesser sowie die Geländehöhe der Standorte anzugeben.</p> <p>Während der Bauausführung und bei späteren Arbeiten ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Krananlagen nicht in den bis zu 2 x 33 m breiten Freileitungsschutzbereich hineinschwenken können.</p> <p>Für den Fall, dass die Zufahrtswege zu den Standorten der WEA unsere Höchstspannungsfreileitungen unterkreuzen, gilt Folgendes: Sollten beim Transport die geforderten Mindestabstände zu den unter Spannung</p> | <p>Nr. 37, 3. Änderung genehmigten, errichteten und betriebenen WEA zuzulassen.</p> |

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--|--|
| <p>stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z. B. bei einem Schwerttransport mit Überhöhen), ist der Transport rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) mit uns abzustimmen.</p> | |
| <p>10.5. Auf die erhöhte Gefahr bei Arbeiten in der Nähe unserer Höchstspannungsfreileitungen weisen wir hiermit ausdrücklich hin. Zur weiteren Information und mit der Bitte um Beachtung und Weitergabe an das bauausführende Unternehmen erhalten Sie unsere Broschüre „Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Freileitungen“.</p> | <p>Zu Pkt. 10.5 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>10.6. Aktuell in Planung befindliche 380-kV-Leitungsvorhaben: Für die aktuell in Planung befindliche 380-kV-Leitung Wilhelmshaven2 – Conneforde (NEP-Projekt P175; BBPIG Nr. 73):</p> <p>Bedingt durch den frühen Planungsstand (die Antragskonferenz zum Raumordnungsverfahren findet am 15. Juni 2022 statt) gibt es aktuell noch keine verbindlichen Trassenkorridore für diese Leitung. Durch die fehlende Kennziffer F im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) gibt es aktuell keine Möglichkeit Erdkabelabschnitte in der Planung bzw. in der Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen. Die einzige Möglichkeit zur Realisierung des Vorhabens ist eine Ausführung als Freileitung. Alle weiteren (Planungs-) Schritte orientieren sich daher an dieser wesentlichen Rahmenbedingung. Das Vorhaben ist als sog. Ersatzneubau gekennzeichnet. Damit orientieren sich die Planungen im Wesentlichen an der/den Bestandsleitung(en).</p> <p>Die Unterlagen zur Antragskonferenz finden Sie unter dem folgenden Link: https://www.arl-we.niedersachsen.de/WiCo2/www-arl-we-niedersachsen-de-wico2-210745.html Bereich Querung Windpark / Ems-Jade-Kanal</p> | <p>Zu Pkt. 10.6</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben noch nicht hinreichend planerisch verfestigt ist.</p> <p>Soweit eine Orientierung an den Bestandsleitungen erfolgt, wird darauf hingewiesen, dass diese im ausreichenden Maße auf der Ebene der Vorhabenzulassung berücksichtigt werden können.</p> <p>Die Begründung in Kap. 9.1.7.2 wurde bereits im Entwurf entsprechend ergänzt.</p> |

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|---|---|
| <p>Die in Planung befindliche 380-kV-Leitung Wilhelmshaven2 – Conneforde soll die bereits vorhandene 220-kV-Leitung Conneforde – Maade (LH-14-204) ersetzen. Durch die Klassifizierung als Ersatzneubau strebt TenneT in dem o.g. Bereich einen weitestgehend trassengleichen Neubau in Bündelung zu der bestehenden und in Betrieb genommenen 380-kV-Leitung Wilhelmshaven – Conneforde (LH-14-315) an. Wir weisen darauf hin, dass der aktuell in Planung befindliche, alternativlose Leitungskorridor in diesem Bereich freigehalten werden muss, da sonst eine termingerechte Realisierung des Infrastrukturprojektes gefährdet werden könnte.</p> <p>Da die Standsicherheit der Freileitungsmasten, der bestehenden 220-kV-Freileitungen, wie auch der geplanten 380-kV Ersatzneubau-Freileitung Wilhelmshaven2 – Conneforde, nicht beeinträchtigt werden darf, ist eine Zone von 5 m um die Maststandorte der jeweiligen Freileitungen von jeglichen temporären und dauerhaften Baumaßnahmen freizuhalten. Die Errichtung von Fremdleitungen innerhalb eines 25 m Radius um die Freileitungsmasten sind nur unter der durch die Fremd- und Bauleitplanung erteilten Auflagen gestattet.</p> | |
| <p>10.7. Bei Beachtung der vorgenannten Punkte bestehen gegen das Vorhaben von unserer Seite keine Bedenken. Darüber hinaus bitten wir zum zukünftige Beteiligung am weiteren Verfahren.</p> | <p>Zu Pkt. 10.7 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

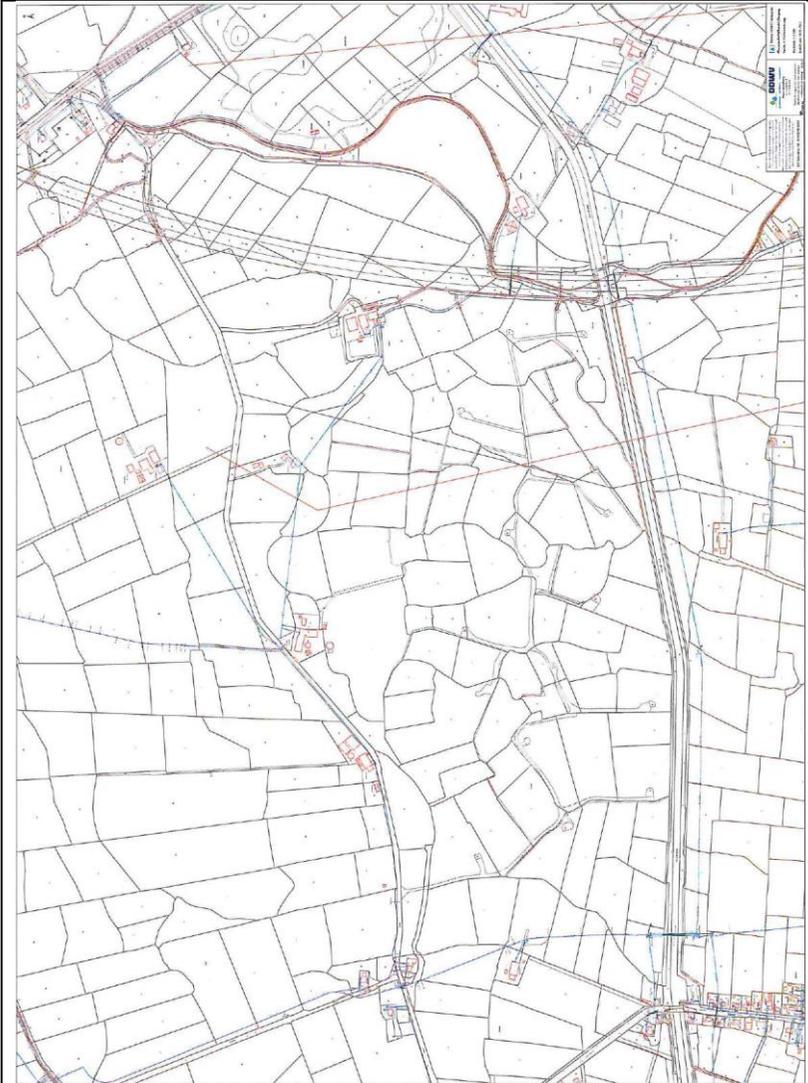
Hinweise, Anregungen, Bedenken

Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung



| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|---|--|
| <p>11. Oldenburgisch Ostfriesischer Wasserverband 09.08.2022</p> | |
| <p>11.1. wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: In unserer Stellungnahme vom 25.05.2022 – AP-LW-AWN – 05/R5/22/Kr - haben wir uns bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung beteiligt. Ergänzend dazu bitten wir um Beachtung folgender Hinweise: Soweit unsere damaligen Hinweise ebenfalls beachtet werden, haben wir keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzutragen.</p> | <p>Zu Pkt. 11.1 s. zu Pkt. 11.2 ff</p> |
| <p>Stellungnahme vom 25.05.2022</p> | |
| <p>11.2. wir nehmen zu der o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung: Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Maßnahme die vorhandenen bzw. angrenzenden Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir gegen das oben genannte Vorhaben keine Bedenken zu äußern. Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten. Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundschutz, NBrandSchG § 2) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen</p> | <p>Zu Pkt. 11.2 Die Hinweise betreffen die vorbereitende Bauleitplanung nur mittelbar und werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Zulassungsverfahren abschließend berücksichtigt.</p> |

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|---|--|
| <p>Wasserversorgung ist und nicht vertraglich auf den OOWV übertragen wurde.</p> <p>Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz besteht für den OOWV nicht.</p> <p>Es ist frühzeitig beim OOWV der rechnerisch mögliche Anteil leitungsgebundenen Löschwassers zu erfragen, der andere Löschwasserquellen ergänzen kann, um die Richtwerte für den Löschwasserbedarf nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 zu erreichen.</p> | |
| <p>11.3. Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsleitungen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Lübben von unserer Betriebsstelle in Schortens, Tel.-Nr.: 04461-9810211, in der Örtlichkeit an.</p> | <p>Zu Pkt. 11.2</p> <p>Die Hinweise betreffen die vorbereitende Bauleitplanung nur mittelbar und werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Zulassungsverfahren abschließend berücksichtigt.</p> |

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--|--|
|  | |

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--|--|
| <p>12. Landkreis Friesland 04.10.2022</p> | |
| <p>12.1. Zu der o. g. Bauleitplanung nimmt der Landkreis Friesland wie folgt Stellung:</p> <p><u>Fachbereich Umwelt:</u> <u>untere Naturschutzbehörde:</u></p> <p>Mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Gemeinde Sande die planungsrechtlichen Voraussetzungen u. a. für die Ausweisung eines Photovoltaik-Parks zu schaffen. Das Plangebiet mit 122 ha Größe befindet sich nördlich des Ems-Jade-Kanals und westlich der A 29.</p> <p>Die Abarbeitung der Eingriffsregelung und des Artenschutzes ist noch nicht komplett im Umweltbericht durchgeführt. Dies muss nach Vorliegen der Ergebnisse einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ergänzt und erforderliche Maßnahmen beschrieben werden.</p> | <p>Zu Pkt. 12.1</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen liegen mittlerweile und werden in die Umweltberichte zu den beiden B-Plänen eingearbeitet.</p> <p>Die Untersuchungen kamen zu Ergebnissen, dass der Plangebiet</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine lokale Bedeutung für die Brut- und Gastvögel insgesamt und relativ geringe Bedeutung für die Offenlandarten sowie - eine geringe Bedeutung für die Tiergruppen Fledermäuse, Amphibien und Libellen <p>aufweist.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Konflikte und Probleme mit der Planung werden beim Erhalt des Waldes im westlichen Teilbereich nicht gesehen.</p> |
| <p>12.2. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen.</p> <p>Durch folgende Maßnahmen wird im Rahmen der vorliegenden Planung</p> | <p>Zu Pkt. 12.2</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Zulassungsverfahren abschließend berücksichtigt.</p> |

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--|--|
| <p>zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen beigetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eingrünung des Plangebietes für die Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild • Minimierung des Versiegelungsgrades durch die innere Erschließung in wasserdurchlässiger Bauweise • Stromableitung durch Erdkabel • Durch die verwendeten Materialien und die Bauweise ist eine nahezu vollständige Rückführung der Komponenten in den Rohstoffkreislauf im Falle eines Rückbaus möglich. • Einzäunung mit bodenfreiem Zaun für die Gewährleistung von Wanderungen von Kleinsäugetieren • Verhinderung von Lichtverschmutzung durch Verzicht auf Beleuchtung der Fläche. | |
| <p>12.3. Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen möglich und anzustreben, die jedoch auf Ebene der vorliegenden Planung nicht geregelt werden. Hierzu zählen nach gegenwärtigem Stand insbesondere folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Soweit die Baumaßnahmen und vergleichbare Eingriffe in Vegetation und Bodenoberfläche während der Vogelbrutzeit stattfinden, ist zeitnah vorher durch eine fachkundige Person zu überprüfen, ob aktuell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tiere in den Baufeldern vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Baumaßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen und entsprechend der Abstimmung umzusetzen. Analog ist auch bei Wiederaufnahme des Baubetriebes nach längerer Unterbrechung vorzugehen. • Unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung ist zeitnah vor | <p>Zu Pkt. 12.3</p> <p>Die Hinweise betreffen die vorbereitende Bauleitplanung nur mittelbar und werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Zulassungsverfahren abschließend berücksichtigt.</p> |

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--|--|
| <p>Gehölzfällungen durch eine fachkundige Person zu überprüfen, ob dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Fledermaus-Quartiere, Greifvogelhorste, Schwalbennester, Spechthöhlen) artenschutzrechtlich relevanter Tiere an/ in den Gehölzen oder baulichen Anlagen vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Durchführung der Gehölzfällung bzw. des Gebäudeabrisses mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen und entsprechend der Abstimmung umzusetzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die im Gebiet unversiegelt verbleibenden Grundflächen sind während der Bauphase vor Bodenverdichtungen infolge von Befahren, Materialablagerung u. ä. zu schützen (Bauzaun, Pflöcke usw.). • Durch ordnungsgemäßen und sorgsamem Umgang mit Maschinen, Baustoffen etc. sind Verunreinigungen von Boden und Wasser zu vermeiden. • Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde auftreten, werden diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet. • Sollten sich bei den erforderlichen Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, ist unverzüglich die zuständige Untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigt. | |
| <p>12.4. Bei der Umsetzung der konkretisierenden Bebauungsplanung sind mögliche Beeinträchtigungen, zu erläutern und durch geeignete Maßnahmen zum Schutz, zur Vermeidung und Minimierung flankierend festzusetzen. Dazu zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme • Emissionen bei Errichtung, Betrieb und Rückbau der Anlagen • Visuelle Wirkungen auf das Landschaftsbild | <p>Zu Pkt. 12.4</p> <p>Die Hinweise betreffen die vorbereitende Bauleitplanung nur mittelbar und werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> |

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Bodenschutz, Verdichtung, Versiegelung • Veränderung von Wasserabflüssen und Bodenerosion • Einfluss auf bestehende Lebensräume • Veränderung abiotischer Standortfaktoren • Barrierewirkung und Eingriff in möglicherweise bestehende Wanderkorridore von Großwild • Einfluss auf Erholungsfunktion und Tourismus • Einfluss auf möglicherweise angrenzende Schutzgebiete | |
| <p>12.5. Die Flächeninanspruchnahme ist durch Begrenzung der überbaubaren und Versiegelungsfläche, Festsetzung des Maßes baulicher Nutzung und geeignete Gestaltungsmaßnahmen im Bebauungsplanverfahren zu steuern.</p> | <p>Zu Pkt. 12.5 Die Hinweise betreffen die vorbereitende Bauleitplanung nur mittelbar und werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung abschließend berücksichtigt.</p> |
| <p>12.6. Die Überformung größerer Landschaftsteile durch geometrisch - technische Anlagen kann subjektiv zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen. Im Bebauungsplanverfahren sind zur Minimierung dieser Einflüsse geeignete Maßnahmen flankierend festzusetzen (z. B. Farbgebung der baulichen Anlagen, Eingrünung einsehbarer Bereiche, Zulassung nur von statische Modultischkonstruktionen).</p> | <p>Zu Pkt. 12.6 Die Hinweise betreffen die vorbereitende Bauleitplanung nur mittelbar und werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung abschließend berücksichtigt.</p> |
| <p>12.7. Geländemodellierung sind zu vermeiden und Eingriffe in den Boden sind auf den Bereich erforderlicher Kabelgräben zu beschränken. Zur Wiederverfüllung der Gräben ist der Aushub lagenweise wieder einzubauen und überzähliges Material auf der Fläche einzusetzen. Erforderliches Einsandmaterial darf keine Verunreinigungen enthalten. Falls Bodenumlagerung erforderlich sein sollte, ist auf den Schutz des Mutterbodens Wert zu legen. DIN 18915 + DIN 19639 + DIN 19731 sind zu beachten. Verzicht auf Dünger- und Pflanzenschutzmittel, sowie auf chemische Zusätze zur Modurreinigung ist in dem Zusammenhang wichtig.</p> | <p>Zu Pkt. 12.7 Die Hinweise betreffen die vorbereitende Bauleitplanung nur mittelbar und werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung oder der Zulassungsverfahren abschließend berücksichtigt.</p> |
| <p>12.8.</p> | <p>Zu Pkt. 12.8</p> |

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|---|---|
| <p>Zum Schutz vor Erosion ist die Bauhöhe der Modultische und der Anstellwinkel zu begrenzen bzw. geeignete Schutzmaßnahmen dagegen festzusetzen (z. B. Ansaat der offenen Bodenstellen nach der Bauphase). Ein Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Oberkante Terrain, sowie offene Konstruktionsfuge zwischen den Einzelmodulen sichern eine geschlossene Vegetationsdecke auch im überschirmten Bereich durch ausreichende Besonnung und Beregnung. In diesem Bereich werden sich veränderte Pflanzengesellschaften entwickeln, die, schneefrei im Winter, Nahrungsquelle für zahlreiche Tiere ist.</p> | <p>Die Hinweise betreffen die vorbereitende Bauleitplanung nur mittelbar und werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Zulassungsverfahren abschließend berücksichtigt.</p> |
| <p>12.9. Im Bebauungsplan sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Minimierung nachteiliger Umweltauswirkungen festzusetzen (z. B. Verwendung von Erdkabeln, Komponentenauswahl, Ansaat und Pflanzungen, naturschutzrechtliche und Bodenschutzmaßnahmen, geeignetes Pflegemanagement).</p> | <p>Zu Pkt. 12.9 Die Hinweise betreffen die vorbereitende Bauleitplanung nur mittelbar und werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung abschließend berücksichtigt.</p> |
| <p>12.10. Eine Verbesserung der Biotopgestaltung durch besondere Förderung der blühreichen und insektenfreundlichen Strukturen im PV-Park ist aufgrund der möglichen Anlockung der Fledermäuse nicht sinnvoll. Es ist zu vermeiden die Leitlinien und Verbindungshabitate für Fledermäuse zu schaffen, die über den PV-Park führen und die Tiere somit in die Kollisionsgefahr mit bestehenden Windenergieanlagen bringen können. Deshalb sollten die Grünflächen im Planbereich durch die Beweidung mit Schafen und / oder regelmäßiger Mahd und Mulchen kurzgehalten werden.</p> | <p>Zu Pkt. 12.10 Die Hinweise betreffen die vorbereitende Bauleitplanung nur mittelbar und werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Zulassungsverfahren abschließend berücksichtigt.</p> |
| <p>12.11. Durch die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage darf es durch Reflexionen nicht zu Gefährdungen oder Belästigungen in Bezug auf die relevanten Immissionsorte kommen. Im Bebauungsplanverfahren sind in dem Zusammenhang geeignete Festsetzungen aufzunehmen (z.</p> | <p>Zu Pkt. 12.11 Die Hinweise betreffen die vorbereitende Bauleitplanung nur mittelbar und werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung abschließend berücksichtigt.</p> |

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|---|---|
| <p>B. Stellungnahme eines Blendschutzgutachters). Zum Schutz der Insekten ist grundsätzlich auf eine stationäre Beleuchtung zu verzichten.</p> | |
| <p>12.12. Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen. Im Bebauungsplan sind Fertigstellungs- u. Entwicklungspflege für die festgesetzten Grünordnungsmaßnahmen, sowie je ein Monitoring zur Überprüfung der festgesetzten Maßnahmen direkt nach ihrer Fertigstellung und fünf Jahre später zur Feststellung ihrer Entwicklung vorzusehen.</p> | <p>Zu Pkt. 12.12 Die Hinweise betreffen die vorbereitende Bauleitplanung nur mittelbar und werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung abschließend berücksichtigt.</p> |
| <p>12.13. <u>untere Wasserbehörde:</u> Es bestehen keine grundlegenden Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung.</p> | <p>Zu Pkt. 12.13 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>12.14. Es wird angeraten, die Darstellung von Leitungstrassen in der Planzeichnung auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen und ggf. zu ergänzen. Die Trasse der derzeitigen Baumaßnahme für die Wilhelmshaven-Anbindungsleitung (WAL, Gastransportleitung DN 1000) ist in der vorliegenden Unterlage der Bauleitplanung nicht enthalten. Ein Planfeststellungsbeschluss hierzu ist zeitnah zu erwarten, in Verbindung mit der Leitungstrasse wird ein Schutzstreifen für die WAL festgesetzt werden.</p> | <p>Zu Pkt. 12.14 Der Hinweis wird berücksichtigt. Die fragliche Leitung wird in die Planzeichnung, da zwischenzeitlich planfestgestellt und in Bau befindlich, nachrichtlich übernommen. Die Begründung in Kap. 9.1.6 wird entsprechend ergänzt.</p> |
| <p>12.15. Die Planzeichenerklärung (Legende) sollte eine Ergänzung erhalten: in der Planzeichnung sind allein Fließgewässer der Sielacht Rüstringen aus nachrichtlicher Übernahme farblich dargestellt bzw. gekennzeichnet, neben Gewässern II. Ordnung auch ein Gewässer III. Ordnung. Der diesbezügliche Legendeneintrag in der Planzeichenerklärung sollte</p> | <p>Zu Pkt. 12.15 Die Hinweise werden hinsichtlich der Gewässer II. Ordnung bereits beachtet.</p> |

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|---|---|
| <p>ergänzt bzw. konkretisiert werden und dann z. B. wie folgt lauten:</p> <p>„Gewässer II. und III. Ordnung der Sielacht“ (bzw. „Verbandsgewässer II. und III. Ordnung“ (vgl. auch Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 37 der Gemeinde Sande.)</p> <p>Hintergrund: Im räumlichen Geltungsbereich sind zahlreiche weitere Gewässer III. Ordnung vorhanden. Die aktuell vorliegenden Entwürfe zur Bauleitplanung sind diesbezüglich irreführend, da kein Hinweis enthalten ist, dass es sich nicht um eine vollständige Darstellung bzw. sich um keine erschöpfende Wiedergabe handelt. Eine derartige Richtigstellung enthält auch die Begründung nicht.</p> <p>Eine hervorhebende Kenntlichmachung von Gewässern in der Unterhaltungspflicht der Sielacht ist jedoch tatsächlich sinnvoll, da per Satzung der Sielacht ein freizuhaltender Gewässerrandstreifen festgesetzt ist, bei Gewässern III. Ordnung mit je 6 m Breite ab Böschungsoberkante (vgl. B-Plan Nr. 37).</p> | <p>Die Begründung in Kap. 9.1.4 u. 9.2.4, die Nachrichtliche Übernahme Nr. 4 und die Planzeichenerklärung werden dahingehend geändert, dass nur „Verbandsgewässer“ auf der Ebene des FNPs dargestellt werden.</p> <p>Die Übernahme der weiteren Gewässer III. Ordnung erfolgt dann im Bebauungsplan.</p> |
| <p>12.16. Eine Überbauung von Gewässern ist generell zu vermeiden, dies gilt auch für Anlagenteile der Freiflächenphotovoltaik.</p> | <p>Zu Pkt. 12.16 Der Hinweis wird im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.</p> |
| <p>12.17. Aus Sicht der <u>unteren Abfallbehörde</u> bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p> | <p>Zu Pkt. 12.17 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>12.18. <u>unteren Immissionsschutz-/Bodenschutzbehörde</u> Gegen das Vorhaben liegen grundsätzlich aus Sicht des Boden- und Immissionsschutzes keine Bedenken vor, unter Einhaltung folgender Auflagen: 1. Vor Baubeginn ist anhand eines Immissionsgutachtens zu prüfen ob es durch die geplante Maßnahme und den zu erwartenden</p> | <p>Zu Pkt. 12.18 Die Hinweise betreffen die vorbereitende Bauleitplanung nur mittelbar und werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung abschließend berücksichtigt.</p> |

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--|---|
| <p>Lichtimmissionen zu nachteiligen Auswirkungen und Beeinträchtigungen kommt. Das Gutachten ist der unteren Immissionsschutzbehörde zur weiteren Prüfung vorzulegen.</p> | |
| <p>12.19. 2. Die Böden im Bereich der Maßnahme können bei Entwässerung und Belüftung (Pyritoxidation) zu aktuell sulfatsauren Böden werden. Aufgrund des Gefährdungspotenzials sulfatsaurer Böden (extreme Versauerung des Aushubbodens, Pflanzenschäden, erhöhte Sulfatkonzentration, erhöhte Schwermetallverfügbarkeit, Betonschädlichkeit, Korrosionsgefahr für Stahlkonstruktionen) sind im Vorfeld von Tiefbaumaßnahmen flächige Vorerkundungen tiefenorientiert mit engem Raster gemäß Geofakten 24 und 25 durchzuführen.</p> | <p>Zu Pkt. 12.19 Die Hinweise betreffen die vorbereitende Bauleitplanung nur mittelbar und werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung abschließend berücksichtigt.</p> |
| <p>12.20. 3. Ein Handlungskonzept zum Umgang mit potenziell sulfatsauren Material (weitere Erkundungen und Auswertung) sowie zur Festlegung der Entsorgungsstrategie für einen nicht wieder einbaufähigen aktuell versauerten Boden (Betrachtung Worst-Case-Szenario) unter Berücksichtigung der Geofakten 24 und 25 ist zur Abstimmung vorzulegen.</p> | <p>Zu Pkt. 12.20 Die Hinweise betreffen die vorbereitende Bauleitplanung nur mittelbar und werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung abschließend berücksichtigt.</p> |
| <p>12.21. 4. Ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 und ein Konzept zum Bodenmanagement sind der unteren Bodenschutzbehörde zur Abstimmung vorzulegen. 5. Um die fach- und genehmigungsgerechte Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erreichen, ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durch einen bodenkundlich qualifizierten Sachverständigen vorzusehen. Der bestellte Sachverständige ist der unteren Bodenschutzbehörde zusammen mit der Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten zu benennen.</p> | <p>Zu Pkt. 12.21 Die Hinweise betreffen die vorbereitende Bauleitplanung nur mittelbar und werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung oder der Zulassungsverfahren abschließend berücksichtigt.</p> |

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|---|--|
| <p>Die BBB berät die Bauleitung der Vorhabenträgerin und spricht Empfehlungen aus. Die Bauleitung entscheidet, ob einer Empfehlung der BBB im Hinblick auf eine Bauunterbrechung bzw. einem Baustopp gefolgt werden kann. Bei grundlegenden Abweichungen von der Empfehlung der BBB ist die untere Bodenschutzbehörde umgehend hierüber zu informieren.</p> | |
| <p>12.22. 6. Die aufgeführten allgemeinen schutzgutbezogenen Maßnahmen des Schutzgutes Boden sind während des Neubaus und des Rückbaus zu beachten.</p> | <p>Zu Pkt. 12.22 Die Hinweise betreffen die vorbereitende Bauleitplanung nur mittelbar und werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung oder der Zulassungsverfahren abschließend berücksichtigt.</p> |
| <p>12.23. 7. Sollten bei Erdbewegungen organoleptisch wahrnehmbare Auffälligkeiten des Bodens von anthropogenem Ursprungs zum Vorschein kommen, sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen. Die untere Bodenschutzbehörde ist in diesem Fall sofort zu verständigen. Die Erdarbeiten können erst nach Absprache mit der unteren Bodenschutzbehörde wieder aufgenommen werden.</p> | <p>Zu Pkt. 12.23 Die Hinweise betreffen die vorbereitende Bauleitplanung nur mittelbar und werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung oder der Zulassungsverfahren abschließend berücksichtigt. Die Begründung in Kap. 10.2 wird entsprechend ergänzt.</p> |
| <p>12.24. Hinweis: Im Bereich der geplanten Baumaßnahme sind gemäß des Kartenmaterials des LBEG „Sulfatsaure Böden, Tiefenbereich 0-2m“ potenziell und aktuell sulfatsaure Böden in Tiefenbereichen von 0-2 m zu erwarten.</p> | <p>Zu Pkt. 12.24 Die Hinweise betreffen die vorbereitende Bauleitplanung nur mittelbar und werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung oder der Zulassungsverfahren abschließend berücksichtigt. Die Begründung in Kap. 10.2 wird entsprechend ergänzt.</p> |
| <p>12.25. <u>Fachbereich Straßenverkehr:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement –</u> <u>Brand- u. Denkmalschutz:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement –</u></p> | <p>Zu Pkt. 12.25 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--|--|
| <p><u>Bauaufsicht:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Städtebaurecht:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Regionalplanung:</u> <u>Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal:</u></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> | |

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--|--|
| <p>13. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bad Zwischenahn 01.09.2022</p> | |
| <p>13.1. wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 03.06.200 in der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB und wiederholen hier: Vor dem Hintergrund der angestrebten Energiewende beabsichtigt die Gemeinde Sande mit der vorliegenden FNP-Änderung die Errichtung eines hybriden Erneuerbare-Energien-Kraftwerkes („Hybrider Energiepark Sande“) nördlich des Ems-Jade-Kanals und westlich der Autobahn 29 vorzubereiten. Das Plangebiet umfasst insgesamt ca. 170 ha, davon werden ca. 122 ha mit der vorliegenden Planung als Sonderbauflächen dargestellt. Es werden drei Sonderbauflächen „Erneuerbare Energien - Erzeugung, Wandlung, Speicherung, Transport“ (S EE 1-4) beabsichtigt. Die Sonderbauflächen Landwirtschaft ohne Gebäude (S 5) dienen nur der landwirtschaftlichen Nutzung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Windenergie“ (S EE 1) mit der Zulässigkeit u. a. von WEA und Landwirtschaft und ohne Zulässigkeit von PV-Anlagen • „Windenergie/Freiflächenphotovoltaik“ (S EE 2) mit der Zulässigkeit u. a. von WEA und PV-Anlagen und • „Freiflächenphotovoltaik“ (S EE 3) mit der Zulässigkeit u. a. von PV-Anlagen und ohne Zulässigkeit von WEA. • „Umspannwerk“ (S EE 4). <p>Derzeit ist ein Teilbereich von 69,5 ha als Sondergebiet „Windkraft“ ausgewiesen, in dem derzeit acht Windenergieanlagen stehen. Die übrigen Bereiche sind bisher Flächen für die Landwirtschaft (weitestgehend hoch produktives Grünland). Diese werden von den umliegenden landwirtschaftlichen Hofstellen aus für die Silagegewinnung oder als Weide genutzt.</p> | <p>Zu Pkt. 13.1 Die Hinweise sind zutreffend.</p> |
| <p>13.2. Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist grundsätzlich</p> | <p>Zu Pkt. 13.2 Die Hinweise werden beachtet.</p> |

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--|--|
| <p>darauf zu achten, dass es nicht zur Verknappung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen, zu Flächenkonkurrenzen und Fehlentwicklungen auf dem Pacht- und Bodenmarkt kommt. Dabei kann die Errichtung von Freiflächen-PV mit erheblichen Eingriffen in die Agrarstruktur verbunden sein und starke einzelbetriebliche Betroffenheit durch Inanspruchnahme von Pachtflächen auslösen. Daher ist es zu begrüßen, dass auf regionaler und kommunaler Ebene planerischer Zielaussagen, in welchem Umfang neben der prioritären Nutzung von Dachflächen, Fassadenflächen, Konversionsstandorten und Brachflächen eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Photovoltaiknutzung erfolgen soll.</p> | <p>Die Gemeinde hat bereits eine Potenzialstudie beauftragt, um u. a. zu ermitteln, in welchem Umfang und an welcher Stelle im Gemeindegebiet eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Photovoltaiknutzung erfolgen soll.</p> |
| <p>13.3. Mit der vorgelegten Planung werden voraussichtlich in Zukunft etwa 90 ha mit Photovoltaik Modulen belegt werden können. Ob eine spätere Rückumwandlung der Freiflächen-PV-Fläche nach Rückbau der Anlage in eine landwirtschaftliche Nutzfläche möglich ist, ist derzeit nicht absehbar, da sich durch die Nutzungsextensivierung der Fläche bzw. mit Plangebietsinternen Kompensationsmaßnahmen auch nach Rückbau aus naturschutzrechtlicher Sicht dauerhaft zu erhaltene Strukturen ergeben könnten, die einer Rückumwandlung entgegenstehen. Daher ist aus heutiger landwirtschaftlicher Sicht zunächst von einem dauerhaften Flächenverlust auszugehen. Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht ist daher diese Inanspruchnahme der bisher uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzten Flächen in dem genannten Umfang erheblich.</p> | <p>Zu Pkt. 13.3 Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>13.4. Die Flächen im Plangebiet sind im Wesentlichen im Eigentum von Maximilian Graf von Wedel, Schloss Gödens, und von ihm bisher an die Pächter seiner Hofstellen („Domänenbetriebe“) verpachtet. Hier kommt es durch den Flächenverlust zu erheblicher Betroffenheit von bis zu vier landwirtschaftlichen Betrieben. Herr Graf von Wedel ist jedoch auch maßgeblich Betreiber des derzeitigen und zukünftigen Energieparks. Da-</p> | <p>Zu Pkt. 13.4 Die Hinweise sind zutreffend.</p> |

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|---|--|
| <p>her hat dieser in Vorbereitung der o.g. Planung mit den betroffenen landwirtschaftlichen Betriebsleitern bzw. Familien, nach betrieblichen Lösungen für den Flächenverlust gesucht. Dieses ist eine Besonderheit der vorliegenden Planung, sodass zu hoffen ist, dass mit den bisherigen Bewirtschaftern einvernehmliche Lösungen zur Kompensation der Flächenverluste gefunden werden und es für die weiter wirtschaftenden Betriebe nicht zu existenziellen Bedrohungen kommt. In der Begründung der Planunterlagen in der weiteren Beteiligung für den F-Plan und im B-Plan sollte zumindest allgemein auf die genannte Situation und ggf. Lösung hingewiesen werden.</p> | |
| <p>13.5. Im Umweltbericht wird davon ausgegangen, dass durch die Planung keine zusätzlichen externen Kompensationsmaßnahmen, die wiederum zu Einschränkungen in der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen führen würden, notwendig werden. Diese wäre aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht sehr zu begrüßen. Eine ausführliche Anwendung der Eingriffsregelung sowie die Festlegung der ggf. erforderlichen Maßnahmen erfolgt jedoch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p> | <p>Zu Pkt. 13.5 Die Hinweise sind zutreffend.</p> |
| <p>13.6. Sollte es doch zu externen (oder auch im Plangebiet befindlichen) Kompensationsmaßnahmen kommen, weisen wir auf die Grundsätze des § 1 a BauGB i. V. m. § 15 (3) BNatSchG zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen hin: „Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs-</p> | <p>Zu Pkt. 13. 6 Die Hinweise betreffen die vorbereitende Bauleitplanung nur mittelbar und werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung oder der Zulassungsverfahren abschließend berücksichtigt. Die Begründung in Kap. 13 wird entsprechend ergänzt.</p> |

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|---|---|
| der Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden". | |

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|---|--|
| 14. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr / NLStBV 04.08.2022 | |
| <p>14.1. in Bezug auf die o.g. Bauleitplanung verweise ich auf meine Stellungnahme vom 09.06.2022 (Az.: 4236-30319/85). Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infra-struktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.</p> | <p>Zu Pkt. 14.1 s. zu Pkt. 14.2 ff</p> |
| Stellungnahme vom 09.06.2022 | |
| <p>14.2. auf Grund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange weise ich auf Folgendes hin: Die Flächen um die Gelände aller Landeplätze und Segelfluggelände müssen von Luftfahrthindernissen freigehalten werden. Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Planunterlagen scheint der An- und Abflug des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Sanderbusch durch die Bauleitplanung nicht betroffen zu sein.</p> | <p>Zu Pkt. 14.1 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung in Kap. 9.2.1 wurde bereits entsprechend ergänzt.</p> |
| <p>14.3. Ich weise jedoch ausdrücklich darauf hin, dass eine detaillierte Stellungnahme zu Windenergieanlagen erst dann erfolgen kann, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen bekannt sind. Eine weitere Beteiligung meiner Behörde ist daher erforderlich. Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> • Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder | <p>Zu Pkt. 14.2 Die Hinweise sind bekannt. (vgl. Kap. 9.2.1 der Begründung) Diese werden in den nachfolgenden B-Planverfahren bzw. Baugenehmigung detailliert berücksichtigt. Anm.: Derzeit ist nicht vorgesehen mit der folgenden B-Planänderung zum Windpark, andere als die dort auf Grundlage des bisherigen B-Planes</p> |

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung übertrifft, vorliegen. <p>In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht. Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.</p> <p>Zusätzlich ist § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.</p> | <p>Nr. 37, 3. Änderung genehmigten, errichteten und betriebenen WEA zuzulassen.</p> |
| <p>14.4. Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infra-struktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.</p> | <p>Zu Pkt. 14.3 Das Bundesamt wurde beteiligt. Vgl. zu Pkt. 2</p> |

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--|---|
| 15. Die Autobahn GmbH des Bundes, Oldenburg 20.10.2022 | |
| <p>15.1. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden wir am 04.10.2022 über Ihre Planungsabsichten unterrichtet und wollen wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>Unsere Bauverbots- und Baubeschränkungszone gem. § 9 (1) und (2) FStrG der BAB 29 wird von Ihrem aktuellen Vorhaben beeinträchtigt, so dass unsere und auch die Belange des FBA betroffen sind. In Abstimmung zwischen Fernstraßen-Bundesamt und der Autobahn GmbH des Bundes haben wir folgende Anmerkungen zu der obigen Angelegenheit:</p> | <p>Zu Pkt. 15.1</p> |
| <p>15.2. <u>4. Flächennutzungsplanänderung</u> Die 40 m - Anbauverbotszone und die 100 m – Anbaubeschränkungszone sind entsprechend in der Planzeichnung mit Legende darzustellen. In der Begründung/Erläuterung des Flächennutzungsplanes ist Folgendes aufzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Längs der Autobahn dürfen Hochbauten jeder Art (über der Erdgleiche hier: S EE3 (Photovoltaikanlagen) und S EE4 (Umspannwerk)) in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Einer möglichen Unterschreitung der 40-Meter-Grenze wird nicht zugestimmt. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. • Bezüglich der mit einem Pflanzgebot oder auch als Ausgleichsfläche festgesetzten Bereiche innerhalb der 40 m - Anbauverbotszone ist klar zu regeln, dass hier keine baulichen Anlagen errichtet werden | <p>Zu Pkt. 15.2</p> <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Aus Maßstabsgründen erfolgt im Rahmen des FNPs keine Darstellung dieser Zonen in der Planzeichnung.</p> <p>Die nachrichtlichen Übernahmen und Vermerke auf der Planzeichnung werden jedoch entsprechend ergänzt.</p> |

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--|--|
| <p>dürfen, die den Vorschriften des § 9 FStRG zuwiderlaufen, dies betrifft ebenso Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Günstigerweise sollten diese Flächen grün hinterlegt werden, um sie eindeutiger als reine Grünflächen zu kennzeichnen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Gemäß § 9 Abs. 2 FStRG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.• Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszonen bedürfen der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßenbundesamtes, siehe auch Zufahrten zu S EE3 (Photovoltaikanlagen) und S EE4 (Umspannwerk).• Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.• Photovoltaikanlagen sind so zu errichten, dass eine Blendwirkung auf die angrenzende BAB 29 ausgeschlossen wird. | |

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|---|---|
| <p>15.3. <u>4. Änd. Bebauungsplan Nr. 37 "Solarpark Sande"</u> Hierzu haben wir keine Anmerkungen, weil der Bebauungsplan außerhalb der 40 m – Anbauverbotszone, sowie der 100 m – Anbaubeschränkungszone liegt.</p> | <p>Zu Pkt. 15.3 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> |
| <p>15.4. <u>Bebauungsplan Nr. 49</u> Die 40 m - Anbauverbotszone und die 100 m - Anbaubeschränkungszone sind dargestellt, aber nicht beschriftet. In der nachrichtlichen Übernahme werden diese unter Pkt. 8 und 9 richtig beschrieben.</p> <p>In Textteil und Begründung des Bebauungsplanes ist Folgendes aufzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Längs der Autobahn dürfen Hochbauten jeder Art (über der Erdgleiche) in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Einer möglichen Unterschreitung der 40-Meter-Grenze wird nicht zugestimmt. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. In diesem Zusammenhang sollte die komplette Anbauverbotszone als Grünfläche festgesetzt werden. • Längs der Autobahn wird eine private Verkehrsfläche (SO5) als einzige Zuwegung zum Wind- und Solarpark kritisch gesehen, wenn diese sich innerhalb der 40 m – Anbauverbotszone befindet. Hier wäre ggf. eine alternative Zuwegung zu wählen. • Bezüglich der mit einem Pflanzgebot oder auch als Ausgleichsfläche festgesetzten Bereiche innerhalb der 40 m - Anbauverbotszone ist klar zu regeln, dass hier keine baulichen Anlagen errichtet werden | <p>Zu Pkt. 15.4 Die Anregungen werden im fraglichen Bebauungsplan, der derzeit für die öffentliche Auslegung vorbereitet wird, berücksichtigt.</p> |

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|---|--|
| <p>dürfen, die den Vorschriften des § 9 FStRG zuwiderlaufen, dies betrifft ebenso Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Günstigerweise sollten diese Flächen grün hinterlegt werden, um sie eindeutiger als reine Grünflächen zu kennzeichnen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Gemäß § 9 Abs. 2 FStRG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszonen bedürfen der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßenbundesamtes.• Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.• Photovoltaikanlagen sind so zu errichten, dass eine Blendwirkung auf die angrenzende BAB 29 ausgeschlossen wird.• Für die Unterhaltung der Bundesautobahn, sonstiger Straßen, Dämme, Unterhaltungswege, Gräben und Bauwerke benötigen wir Arbeitsflächen. Aus diesem Grund müssen wir auch auf mögliche Schwenkbereiche bei Kranarbeiten hinweisen. | |

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Für Im Bereich der Böschung liegt ein AUSA-Kabel und ein LWL, sowie weitere Leitungstrassen anderer Versorgungsträger. Auch hier müssen die Zuwegungen für die Unterhaltung erhalten bleiben. <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer digitalen Unterlage und einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanungen einschließlich Begründung.</p> | |

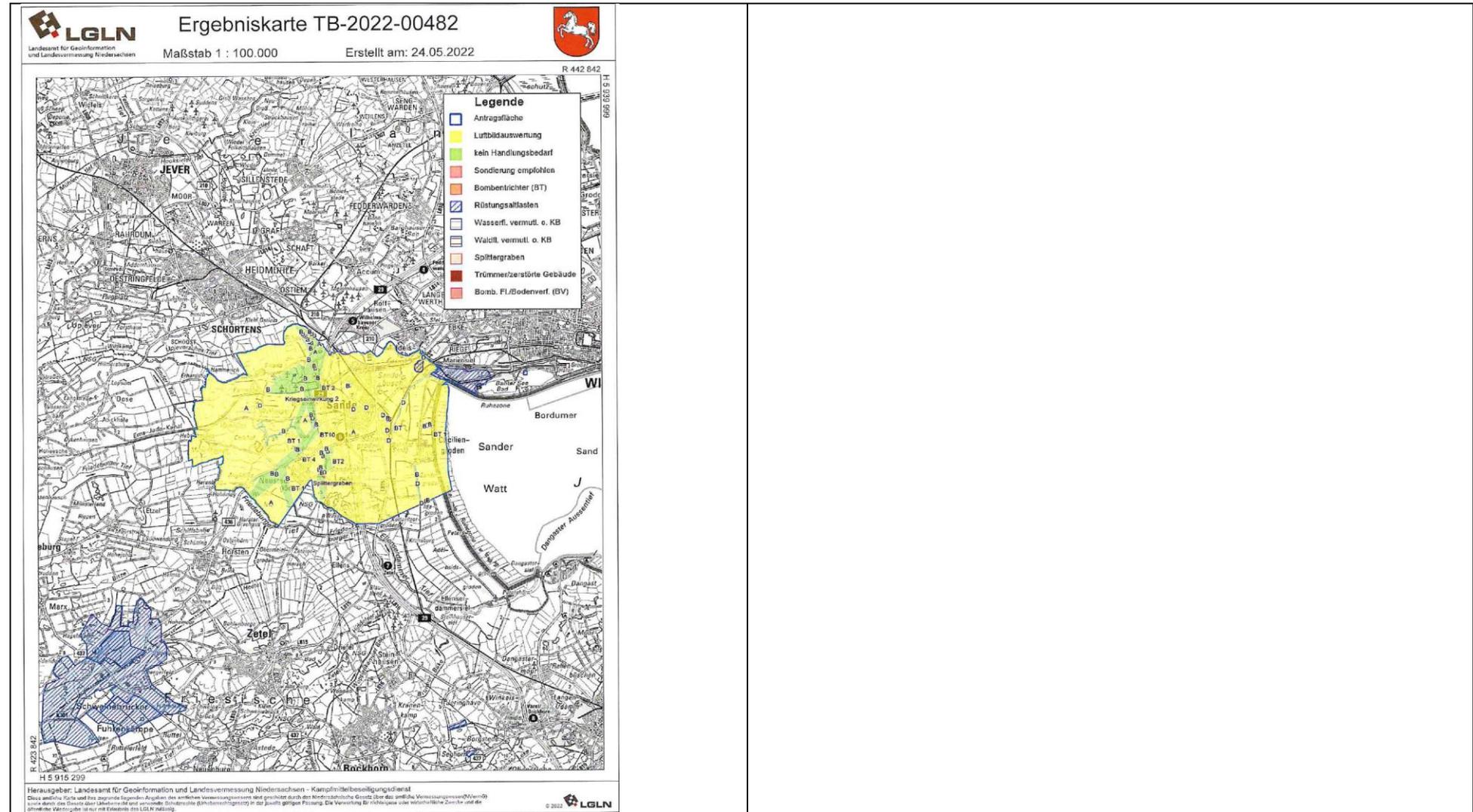
| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|---|--|
| <p>STELLUNGNAHMEN AUS DER FRÜHZEITIGEN UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT SOWIE DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE</p> | |
| <p>16. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Aurich 17.05.2022</p> | |
| <p>16.1. das Plangebiet befindet sich östlich der K 96 und südlich der K 294, deren Belange die NLStBV-GB Aurich in Auftragsverwaltung vertritt.</p> <p>Gegen die o. a. Bauleitplanung bestehen seitens der NLStBV-GB Aurich keine Bedenken.</p> | <p>Zu Pkt. 15.1</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>16.2. Ich gehe davon aus, dass die verkehrliche Erschließung über das Gemeindestraßennetz erfolgen wird. Sofern Knotenpunkte im Bereich der vorgenannten klassifizierten Straßen um- bzw. ausgebaut werden sollen, bitte ich diese Planungen frühzeitig mit meiner Dienststelle abzustimmen.</p> | <p>Zu Pkt. 15.2</p> <p>Die Hinweise betreffen die vorbereitende Bauleitplanung nur mittelbar und werden im verbindlichen Bauleitplanverfahren geregelt.</p> <p>Hinweis: Für Errichtung und Betrieb der PV-Anlagen sind keine Änderungen an den Zuwegungen erforderlich. Die bestehenden Windenergieanlagen können mit den vorhandenen Anbindungen weiterhin gewartet werden. Für die Errichtung und den Betrieb des Umspannwerkes sind diese Belange noch zu prüfen.</p> |
| <p>16.3. Die Belange der BAB A 29 werden von der Autobahn GmbH des Bundes vertreten.</p> | <p>Zu Pkt. 15.3</p> <p>Der Hinweis ist bekannt.</p> <p>Die Autobahn GmbH des Bundes wird im Verfahren beteiligt.</p> |
| <p>16.4. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der</p> | <p>Zu Pkt. 15.4</p> |

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--|---|
| Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung. | Der Hinweis wird nach Abschluss des Verfahrens beachtet. |

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--|--|
| <p>17. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung - Kampfmittelbeseitigungsdienst 24.05.2022</p> | |
| <p>17.1. Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> | <p>Zu Pkt. 16.1</p> <p>Die Hinweise betreffen die vorbereitende Bauleitplanung nur mittelbar und werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Zulassungsverfahren abschließend berücksichtigt.</p> |
| <p>17.2. Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> | <p>Zu Pkt. 16.2</p> <p>Der Hinweis wurde durch eine vom Betreiber des Erneuerbaren Energieparks bereits beantragte Auswertung erfüllt.</p> <p>Das Ergebnis liegt mit Schreiben vom 15.03.2022 vor. Die dort identifizierten Verdachtsflächen werden bei der Bauausführung entsprechend</p> |

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--|---|
| <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lciln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</p> | <p>beachtet.</p> <p>Die Begründung in Kap. 10.5 wurde bereits im Entwurf entsprechend ergänzt.</p> |
| <p>17.3. Anlage (Auszug)</p> <p>Fläche A (...) Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>Fläche B (...) Belastung: Es besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>Fläche C (...) Belastung: Es besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>Fläche D (...) Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.</p> | |

| | |
|---------------------------------------|---|
| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|---------------------------------------|---|



| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|---|---|
| <p>18. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p> | <p>16.06.2022</p> |
| <p>18.1. in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Bergbau: West Innerhalb des Plangebietes bzw. in unmittelbarer Nähe davon befinden sich bergbauliche Leitungen der Storag Etzel GmbH Beim Postweg 2 26446 Friedeburg Bei dieser Leitung sind Sicherheitsabstände bzw. Schutzstreifen zu beachten. Die Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie das Unternehmen am weiteren Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.</p> | <p>Zu Pkt. 17.1 Die Hinweise sind bekannt. (vgl. Kap. 9.1.6 der Begründung und die nachrichtlichen Übernahmen auf der Planzeichnung) Der Leitungsträger wird im Verfahren beteiligt.</p> |
| <p>18.2. Boden Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Auch bei Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen also so weit wie möglich zu vermeiden. Demzufolge geben wir im Folgenden einige Hinweise zum Bodenschutz bei Baumaßnahmen und weitere fachliche Empfehlungen zur weiteren Prüfung. Die Böden im Plangebiet weisen besondere Empfindlichkeiten auf. Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum</p> | <p>Zu Pkt. 17.2 Die Hinweise betreffen die vorbereitende Bauleitplanung nur mittelbar und werden in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Auf der Ebene der vorliegenden Planung wurden im Kap. 4 des Umweltberichtes die Empfehlungen zur Beachtung des Bodenschutzes in der verbindlichen Bauleitplanung aufgeführt.</p> |

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|--|----------|-------|--|--|-------|--|--|-------|---|--|---------------|---|--|---|
| <p>Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.</p> <p>18.3. Laut den Datengrundlagen des LBEG kommen im Plangebiet, wie im Umweltbericht benannt, zudem sulfatsaure Böden der niedersächsischen Küstengebiete vor.</p> <table border="1" data-bbox="174 523 1075 1251"> <thead> <tr> <th>Tiefenbereich</th> <th>Inhalt</th> <th>Maßnahme</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0-2 m</td> <td>kalkfreies toniges Material; örtlich mit sulfatsaurem Material</td> <td>Erkundung bei begründeten Hinweisen im Bodenprofil wie schwarzes Eisensulfid, Jarosit und/oder Eisenausfällungen (Feststellung durch bodenkundliches Fachpersonal)</td> </tr> <tr> <td>0-2 m</td> <td>kalkfreies, aktuell und potenziell sulfatsaures Material</td> <td>flächige Erkundung mit engem Raster und tiefenorientiert</td> </tr> <tr> <td>0-2 m</td> <td>kalkhaltiges toniges Material, z.T. mit erhöhten Schwefelgehalten</td> <td>Erkundung bei begründeten Hinweisen im Bodenprofil wie schwarzes Eisensulfid, Jarosit und/oder Eisenausfällungen (Feststellung durch bodenkundliches Fachpersonal)</td> </tr> <tr> <td>unterhalb 2 m</td> <td>kalkhaltiges Material über potenziell sulfatsaurem Material</td> <td>flächige Erkundung mit engem Raster und tiefenorientiert</td> </tr> </tbody> </table> <p>Sulfatsaure Böden können zu bedeutenden Problemen bei Bauvorhaben führen. Ursache dieser Probleme sind hohe, gegen bedingte Gehalte an reduzierten anorganischen Schwefelverbindungen (v. a. Eisensulfide</p> | Tiefenbereich | Inhalt | Maßnahme | 0-2 m | kalkfreies toniges Material; örtlich mit sulfatsaurem Material | Erkundung bei begründeten Hinweisen im Bodenprofil wie schwarzes Eisensulfid, Jarosit und/oder Eisenausfällungen (Feststellung durch bodenkundliches Fachpersonal) | 0-2 m | kalkfreies, aktuell und potenziell sulfatsaures Material | flächige Erkundung mit engem Raster und tiefenorientiert | 0-2 m | kalkhaltiges toniges Material, z.T. mit erhöhten Schwefelgehalten | Erkundung bei begründeten Hinweisen im Bodenprofil wie schwarzes Eisensulfid, Jarosit und/oder Eisenausfällungen (Feststellung durch bodenkundliches Fachpersonal) | unterhalb 2 m | kalkhaltiges Material über potenziell sulfatsaurem Material | flächige Erkundung mit engem Raster und tiefenorientiert | <p>Zu Pkt. 17.3</p> <p>Der Hinweis ist bekannt und wird im Rahmen der Anlageplanung und Erschließungsarbeiten beachtet.</p> <p>Derzeit ist geplant die Modulgestelle ohne Fundamente zu errichten. Die Stahlträger für die PV-Module werden in den Boden gerammt. Diese tiefgründig verbundene Teile werden mit einer speziellen Beschichtung erstattet (Korrosionsschutz), die einerseits der aggressive Bodenreaktion entgegenwirkt und die andererseits die Auswaschung der Stoffe aus dem Metall (z. B. Zink) verhindert.</p> |
| Tiefenbereich | Inhalt | Maßnahme | | | | | | | | | | | | | | |
| 0-2 m | kalkfreies toniges Material; örtlich mit sulfatsaurem Material | Erkundung bei begründeten Hinweisen im Bodenprofil wie schwarzes Eisensulfid, Jarosit und/oder Eisenausfällungen (Feststellung durch bodenkundliches Fachpersonal) | | | | | | | | | | | | | | |
| 0-2 m | kalkfreies, aktuell und potenziell sulfatsaures Material | flächige Erkundung mit engem Raster und tiefenorientiert | | | | | | | | | | | | | | |
| 0-2 m | kalkhaltiges toniges Material, z.T. mit erhöhten Schwefelgehalten | Erkundung bei begründeten Hinweisen im Bodenprofil wie schwarzes Eisensulfid, Jarosit und/oder Eisenausfällungen (Feststellung durch bodenkundliches Fachpersonal) | | | | | | | | | | | | | | |
| unterhalb 2 m | kalkhaltiges Material über potenziell sulfatsaurem Material | flächige Erkundung mit engem Raster und tiefenorientiert | | | | | | | | | | | | | | |

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|---|--|
| <p>wie Pyrit) in den Böden. Probleme treten dann auf, wenn diese z.B. im Rahmen von Bauvorhaben entwässert und/oder das Material aus dem natürlichen Verbund herausgenommen wird. Bei der daraus resultierenden Belüftung des Bodens bzw. des Boden-materials wird Pyrit oxidiert und erhebliche Mengen an Sulfat und Säure (bis pH< 4 im Boden) werden freigesetzt. Durch die Entwässerung und Umlagerung sulfatsaurer Böden ergeben sich erhebliche Gefährdungspotenziale für Boden, Wasser, Flora, Fauna und Bauwerke.</p> <p>Wir weisen auf die erschienenen LBEG Veröffentlichungen „Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten“ Geofakten 24 und „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten“ Geofakten 25 hin. Zudem liegt der Erlass „Umlagerung von potentiell sulfatsauren Aushubmaterialien im Bereich des niedersächsischen Küstenholozäns“ (RdErl. d. MU vom 12.02.2019) vor. In diesen Unterlagen werden Hinweise für das Vor-Ort-Management gegeben sowie Möglichkeiten zum Umgang mit potentiell sulfatsaurem Aushubmaterial aufgezeigt. Unsere Auswertungskarten können auf dem NI-BIS Kartenserver eingesehen werden.</p> <p>Für die Pfähle/Stützen zur Befestigung der Anlagen empfehlen wir die Prüfung, ob diese durch den Kontakt mit Boden und (Grund-)Wasser Schadstoffe abgeben können (z.B. infolge von Korrosion). Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der sulfatsauren bzw. potenziell sulfatsauren Böden mit niedrigen (sauren) pH-Werten. Stoffliche Belastungen der Böden sind zu vermeiden.</p> | |
| <p>18.4. Aufgrund der Größe und besonderen Empfindlichkeit der Böden innerhalb des Plangebiets empfehlen die frühzeitige und aktive Beteiligung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes bei der Planung, der</p> | <p>Zu Pkt. 17.4</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, betreffen die vorbereitenden Bauleitplanung jedoch nur mittelbar. Sie werden in der verbindlichen Bauleitplanung bzw. bei der Durchführung der Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt werden.</p> |

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--|---|
| <p>Durchführung auf der Baustelle und der Kontrolle der Flächenwiederherstellung. Bei der Umsetzung des Vorhabens sollte folglich eine bodenkundliche Baubegleitung eingebunden werden. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Konkret sollen negative stoffliche und bodenphysikalische Bodenveränderungen vermieden bzw. minimiert sowie natürliche Bodenfunktionen wiederhergestellt oder erhalten werden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen. Es wird zudem empfohlen, ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Mithilfe eines Bodenschutzkonzeptes können frühzeitig die bodenschutzrelevanten Faktoren ermittelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen festgelegt werden. Es wird empfohlen, die bodenkundliche Baubegleitung bereits bei der Erarbeitung des Bodenschutzkonzeptes einzubeziehen. Das zu erarbeitende Bodenschutzkonzept sollte hierbei auf Grundlage der entsprechenden fachlichen Regelwerke, insbesondere der DIN 19639 und der entsprechenden Bodenuntersuchungen erstellt werden. Der Geobereich 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient zudem als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen (www.lbe-g.niedersachsen.de > Karten, Daten & Publikationen > Publikationen > GeoBerichte > Geo-Berichte 28).</p> | <p>Auf der Ebene der vorliegenden Planung wurden im Kap. 4 des Umweltberichtes die Empfehlungen zur Beachtung des Bodenschutzes in der verbindlichen Bauleitplanung aufgeführt.</p> |
| <p>18.5. Die in Kapitel 4 aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die Beachtung der benannten DIN 18915 und 19731 werden befürwortet. Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die Böden zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden (z.B. bei der Verlegung von</p> | <p>Zu Pkt. 17.5 Die Hinweise werden in der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Zulassungsverfahren berücksichtigt.</p> |

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|--|--|-----------------------------|----------------|------------------------|-------------------|--|-----------------------------|---|--------|---------------------|-----------------------|---------|---------------|---------------------|-----------------------------|---|
| <p>Kabeln). Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schicht-getreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.</p> | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <p>18.6. Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Hochdruckleitungen. Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie die in der folgenden Tabelle genannten Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.</p> <table border="1" data-bbox="174 930 1075 1366"> <thead> <tr> <th>Objektname</th> <th>Betreiber</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Leitungsstatus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Z_Sole_Fernleitung_WHV</td> <td>STORAG ETZEL GmbH</td> <td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> <tr> <td>Erdgasleitung Wilhelmshaven-Etzel (LK Wittmund)</td> <td>RWE AG</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>in Planung -beantragt</td> </tr> <tr> <td>HD_PN70</td> <td>EWE NETZ GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> </tbody> </table> | Objektname | Betreiber | Leitungstyp | Leitungsstatus | Z_Sole_Fernleitung_WHV | STORAG ETZEL GmbH | Energetische oder nicht-energetische Leitung | betriebsbereit / in Betrieb | Erdgasleitung Wilhelmshaven-Etzel (LK Wittmund) | RWE AG | Gashochdruckleitung | in Planung -beantragt | HD_PN70 | EWE NETZ GmbH | Gashochdruckleitung | betriebsbereit / in Betrieb | <p>Zu Pkt. 17.6 Die Hinweise sind bekannt.) (vgl. Kap. 9.1.6, 9.1.7.1 der Begründung und die nachrichtlichen Übernahmen auf der Planzeichnung)</p> |
| Objektname | Betreiber | Leitungstyp | Leitungsstatus | | | | | | | | | | | | | | |
| Z_Sole_Fernleitung_WHV | STORAG ETZEL GmbH | Energetische oder nicht-energetische Leitung | betriebsbereit / in Betrieb | | | | | | | | | | | | | | |
| Erdgasleitung Wilhelmshaven-Etzel (LK Wittmund) | RWE AG | Gashochdruckleitung | in Planung -beantragt | | | | | | | | | | | | | | |
| HD_PN70 | EWE NETZ GmbH | Gashochdruckleitung | betriebsbereit / in Betrieb | | | | | | | | | | | | | | |

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung | | | | | | | | |
|---|---|---------------------------------|---------------|-----------|------------------|---------------|---------------------------------|--------|---|
| <p>18.7. Bergbau: Markscheiderei <u>Nachbergbau Themengebiet Alte Rechte</u> Die laut unseren Unterlagen in dem Verfahrensgebiet liegenden aufrechterhaltenen Rechte (§149 ff. Bundesberggesetz) sind in dieser Stellungnahme unten folgend aufgeführt.</p> <table border="1" data-bbox="174 555 1088 748"> <thead> <tr> <th>Berechtigungsart</th> <th>Berechtigungsname</th> <th>Rechtsinhaber</th> <th>Gemarkung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdölaltverträge</td> <td>E 0049 Meppen</td> <td>Neptune Energy Deutschland GmbH</td> <td>Gödens</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die genannten Verträge haben privatrechtlichen Charakter. Wir bitten Sie daher sich für Fragen inhaltlicher Art an die genannten Unternehmen oder deren Rechtsnachfolger zu wenden sowie diese am Verfahren zu beteiligen.</p> | Berechtigungsart | Berechtigungsname | Rechtsinhaber | Gemarkung | Erdölaltverträge | E 0049 Meppen | Neptune Energy Deutschland GmbH | Gödens | <p>Zu Pkt. 17.7</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Im Zuge des weiteren Verfahrens wird die Neptune Energy beteiligt.</p> |
| Berechtigungsart | Berechtigungsname | Rechtsinhaber | Gemarkung | | | | | | |
| Erdölaltverträge | E 0049 Meppen | Neptune Energy Deutschland GmbH | Gödens | | | | | | |
| <p>18.8. Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> | <p>Zu Pkt. 17.8</p> <p>Die Hinweise betreffen die vorbereitende Bauleitplanung nur mittelbar und werden in der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Zulassungsverfahren abschließend berücksichtigt.</p> | | | | | | | | |
| <p>18.9. Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem.</p> | <p>Zu Pkt. 17.9</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p> | | | | | | | | |

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--|---|
| <p>§§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheide-rei@lbeg.niedersachsen.de. Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter ww-w.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> | <p>Im weiteren Verfahren werden die entsprechenden Daten ausgewertet und ggf. in die Begründung übergenommen.</p> |
| <p>18.10. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen</p> | <p>Zu Pkt. 17.10 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--|---|
| <p>19. ÖFFENTLICHKEIT</p> | <p>15.05.2022</p> |
| <p>19.1. da die Gemeinde die genehmigende Institution für den Solarpark ist, wird dort sicherlich alles mögliche geprüft und vorgelegt.</p> <p>Wie sieht es eigentlich mit dem Blendgutachten aus? Wir liegen ja mitten drin in der Anlage und könnten von mehreren Seiten geblendet werden.</p> | <p>Zu Pkt. 18.1</p> <p>Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt.</p> <p>Mit Datum vom 01.10.2021 liegt eine „Kurzstellungnahme/Voreinschätzung zu den möglichen Blendwirkungen der geplanten PV-Freiflächenanlage Sande in Richtung der möglichen umliegenden Immissionsorte“ vor. Diese kommt u. a. zu dem Ergebnis, dass die im Rahmen der noch zu erstellenden Stellungnahme des Blendschutzgutachters ermittelten möglichen Vermeidungsmaßnahmen den Belang des Blendschutzes für die angrenzenden Wohnbebauungen ausreichend gewährleisten können.</p> <p>Der Umweltbericht in Kap. 3.5 (Schutzgut Mensch) wurde im Entwurf bereits entsprechend ergänzt.</p> |
| <p>19.2. Vieles kann man vorausschauend in der Planung schon abmildern und manch immergrüne Hecke kann als konstruktives Element angepflanzt werden</p> | <p>Zu Pkt. 18.2</p> <p>Der Hinweis wird in der folgenden verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt, in der generell über eine Abpflanzung, auch wenn diese aus den nebenstehend genannten Gründen nicht erforderlich sein sollte, entschieden wird.</p> |
| <p>19.3. Wie weit ist die Planung vorangeschritten?</p> | <p>Zu Pkt. 18.3</p> <p>Die Flächennutzungsplanänderung und die verbindliche Bauleitplanung mit der Änderung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 37 und dem B-Plan Nr. 49 befanden sich in der frühzeitigen Beteiligung; die öffentliche Auslegung mit ortsüblicher Bekanntmachung wird derzeit vorbereitet.</p> |

| | |
|---------------------------------------|---|
| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|---------------------------------------|---|

| |
|--|
| OHNE HINWEISE, ANREGUNGEN ODER BEDENKEN |
|--|

| | | |
|------------|--|-------------------|
| 20. | Ericsson Services GmbH / Deutsche Telekom | 09.05.2022 |
| 21. | Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg | 04.05.2022 |
| 22. | Vodafone Kabel Deutschland | 02.06.2022 |

Aufgestellt:

Thalen Consult GmbH

Neuenburg, den 10.11.2022

i. A. Dipl.-Ing. Rolf Bottenbruch
M. Sc. Geogr. Ekaterina Wamboldt

S:\Sande\11871 EE-Kraftwerk\07_Abwaegung\FNP_Aenderung\Oeffent_Auslegung\2022_11_10_11871_Abwägungstabelle_Öffentliche_Auslegung.docx